Neue Berichte von Religions-Sachen.

Dritter Theil.

Frankfurt am Mayn.
Zu finden bey Philipp Heinrich Hutter 1751.

Innhalt
Dieses Dritten Theils.

1. Von den Religions-Beschwerden der Reichs-Stadt Wetzlar über das Römisch-Catholische Collegiat-Stifft allda. Pag. 193.

2. Von denen Friesenheimischen Religions-Beschwerden. 200.

3. Von denen Schornsheimischen Religions-Beschwerden. 218.

4. Fortgesetzte Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurt und denen Reformirten Eingesessenen allda. 248.

Erstes Capitel.

Von denen Religions-Beschwerden der Reichs-Statt Wetzlar über das Römisch-Catholische Collegiat-Stifft allda.

§. un.

Was es mit dieser Sache für eine Bewandniß habe? erhellet theils aus denen Hanauischen Berichten von Religions-Sachen *Part. 2. pag. 176. seqq.* theils aus nachstehender erst kürtzlich bekannt gewordener Pieçe.

Dictatum Regenspurg den
8. Dec. 1750.
per Chur-Sachsen.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum sub dato 16. Sept. 1750. die zu Wetzlar, wegen der Wahl eines Evangelischen Stadt-Pfarrers

rers, mit dasigem Collegiat-Stiffte entstandene Irrungen betreffend.

Die sub ⊙ inducirte Beylage ist das Schreiben Wetzlarischen Magistrats ad Corpus Evangelicorum, sub dato 11. May & dictato 27. ejusd. 1750.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser 2c. 2c.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserlichen Majestät ist bereits, mittelst Inserats zu dem an Allerhöchst-Deroselben, unterm 3. August. 1746. gestelleten, die Religionis-Gravamina im Reiche überhaupt betreffenden Repræsentations-Schreiben, in obliegenden und allerdevotesten Respect von uns vorgetragen worden, auf was anstößige und der Folgen wegen für das gantze Evangelische Wesen bedenckliche Art, Anno 1732. von dem Collegiat-Stiffte zu Wetzlar, durch eine von ihm solcher Zeit einseitig verhängte Installirung des dortselbstigen Evangelischen Pfarrers, Fleischmanns, zum Seniore dasigen Evangelischen Ministerii, in das, dem Magistrate besagter Stadt Wetzlar, als einem Reichs-Stande Augustanæ Confessionis, ohnbezweiffelt privative daselbst zustehende Jus Sacrorum eingegriffen, und, unter dem Vorwandte

wandte eines ihme, dem Stiffte, bey sich er-äugnender Vacanz eines dortigen Evangelischen Pfarr-Amts, mitcompetirenden Collatur-Rechts, ermeldetem Magistrate in der generalen Ausübung seiner Jurisdictionis ecclesiasticæ, bey Bestimmung, wie dasige letzterem untergebene Evangelisch-Geistliche in denen ihnen angewiesenen Stellen einander, der Ordnung nach, folgen sollen, die Hände gebunden, zugleich aber, Seiten des Catholischen Stiffts, der gefährliche Eingang zu einer unumschränckten Disposition über das Evangelische Ministerium daselbst zu gelangen, gemachet werden wollen: noch näher und umständlicher ergiebet sich dieser Sache eigentliche Beschaffenheit, und die daraus, von Seiten des Collegiat-Stiffts, in Ansehung mehr-bemeldeten Magistratus, nur allzudeutlich sich veroffenbahrende Reichs-Gesetz-widrige Zudringlichkeit, aus einer hierunter sub dato 22. Octobr. 1735. an des Reichs damahliges allerhöchstes Oberhaupt ebenmäßig vom Corpore Evangelicorum erlassenen, so angelegentlichen, als Ehrerbiethungs-vollen Vorstellung, worauf mit Ew. Kayserlichen Majestät allermildester Gestattung, wir dermahlen, Kürtze halber, uns aller-devotest beziehen; da übrigens aus so einer als der andern nur angezogenen geziemenden und resp. aller-submissesten Vorschrifft noch dieses erhellet, daß der Kayserliche Reichs-Hof-Rath, um obberührte einseitig vom Stiffte unternommene Installirung zum Effect zu bringen, Anfangs

ein Mandatum de non contraveniendo &c. S. C., und nachher eine Paritoriam gegen den Magistrat zu Wetzlar erkannt, hierbey aber noch nicht beruhet, sondern nur neuerlichst wiederum, nach mehrern Ausweiß der Anlage sub ☉ sothane Paritoriam, mittelst anderweiten Conclusi, sub dato 18. Mart. a. c. so gar sub comminatione executionis realis, wiederhohlet hat.

Gleichwie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, nach denen sobekannten Reichs-Frieden-Schlüssen, besonders dem Instrumento Pacis Westphalicæ, das Jus Sacrorum, ohne alle Einschrenckung und Ausnahme, so höchsten und hohen, als niedersten Reichs-Ständen A. C. in denen solcher nemlichen Religion zugethanen ihnen gehörigen Landen und Orten zweiffelsfrey zukommet, wobey auch mehrerwehnter Rath der Reichs-Stadt Wetzlar, in dem gegenwärtigen Falle, um so mehr ohnbeeinträchtiget zu belassen seyn will, als derselbe insonderheit noch, bereits in anno decretorio, unwidersprechlicher massen die Jurisdictionem omnimodam in Ecclesiasticis independenter daselbst exerciret; überhaupt aber dem dasigen Catholischen Collegiat-Stiffte, es begründe sich übrigens in seiner dermahligen Anmassung auf ein noch so fundirtes Collatur- oder auch sonst ausser dem vor sich habendes Recht, welches man ihme Evangelischer Seite, soweit es behörig dociret werden kan, in keine Wege streitig zu machen sich beygehen lässet, die Di-

rection in geistlichen Sachen und Kirchen-Wesen der Evangelischen Reichs-Stadt Wetzlar, wo gleichwohlen obiger einseitiger actus Installationis nicht anders als ein Effect derselben anzusehen stehet, ohnmöglich, nach so kundbahrer Reichs-Friedens-Schluß-mäßiger Suspension aller gegenseitigen geistlichen Gewalt, in dißseitigen rebus & personis Ecclesiasticis, beygeleget werden mag, bey welcher Bewandniß denn dergleichen Befugniß, wie angeführet, dennoch einem Catholischen Theile nach vorangeführten Erkenntnüssen, und so gar sub comminatione executionis, zuzusprechen, in Ew. Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Raths Mächten um so weniger stehen mögen, als solchergestalt gantz unjustificirlicher Weise nur allzuwillkührliche und enge Schrancken dem Evangelischen Reichs-Ständen zustehenden juri diœcesano gesetzet würden; Als sollen, im Nahmen und auf Befehl unserer höchsten und hohen Principalen, Oberen und Committenten, wir, Eingangs angeführten, zu Ew. Majestät. Kayser-Throne bereits ehedem in tiefster Devotion gebrachten Vorstellungen inhærirende, Allerhöchst-Deroselben nochmahlen geziemend und resp. allerunterthänigst angehen, Dero allergnädigste und allergerechteste Verfügung vorzukehren, daß in den Wetzlarischen Magistrat, zum Nachtheil seiner Gerechtsamen und Freyheiten circa Sacra, auch davon abhangenden Gewalt, seine Evangelische Stadt-Prediger zu classificiren, weiterhin in keinem Falle ge-

drungen, wohl aber das Wetzlarische Collegiat-Stifft hierunter zu einer ruhigern, bescheidenern, und dem Statui anni normalis gemässeren Bezeigung angewiesen werde; Wobey wir, in Ansehung der im letztern Reichs-Hof-Räthlichen Erkänntnisse sub dato d. 18. Mart. a. c. eingeflossenen Executions-Bedrohung in gegenwärtiger Sache, diejenige nothgedrungene allersubmisseste Declaration, so wir in der Gläsenerischen, den Magistrat der Stadt Hildesheim betreffenden Angelegenheiten, in allerdevotester Vorstellung sub dato 4. April. a. c. thun müssen, auch dißfalls und wegen des hierunter in diſſeitigen geistlichen Sachen, gegen so klare Maaßgebung Instrumenti Pacis erfolgten Ausspruchs, unter zuversichtlicher submissester Hofnung, daß Ew. Kayserl. Majestät so weltbekannte Gerechtigkeits-Liebe die erforderliche Vorkehr Selbst schon jedesmahlen in Zeiten treffen werde, annoch wiederhohlen sollen; Ubrigens zu Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Hulden wir uns jederzeit in tiefstem Respect empfehlen, und Lebenslang verharren

Ew. Kayserl. Majest.

Regenspurg, den 16.
Sept. 1750.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste

Derer Evangelischen Churfürsten Fürsten und Ständen zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

SCHE-

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Chur=Fürstliche:

1. Chur=Sachsen, 2. Chur=Brand. 3. Chur=Braunschw

Fürstliche:

1. Magdeburg.	15. Vor=Pommern.	Stroph. 4ta.
2. Bremen.	16. Hinter=Pommern.	
3. Sachs. Weymar.	17. Baaden=Durlach.	
4. Braunschw. Zelle.	18. Baaden=Hochberg.	
5. = Calenberg.	19. Sachsen=Lauenburg.	
6. = Grubenhagen.	20. Minden.	
7. = Wolffenbüttel.	21. Schwerin.	
8. Halberstadt.	22. Camin.	
9. Hessen=Darmstadt.	23. Ratzeburg.	
10. Vehrden.	24. Mömpelgardt.	
11. Holst. Glückstadt.	25. Ost=Frießland.	
12. Würtemberg.	26. Wetterau=	Grafen.
13. Meckl. Schwerin.	27. Fränckische=	
14. = Güstrau.	28. Westphäl.	

Reichs=Städtische:

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Worms.	Eßlingen.
Speyer.	Rothenburg.

Zweytes Capitel.

Von denen Friesenheimischen Religions-Beschwerden.

§. 1

Friesenheim an der Sultz ist ein Dorf in der Pfaltz jenseits Rheins $1\frac{1}{2}$. Stunde von Oppenheim, welches von dem Fürstlichen Hause Nassau die von Dienheim zu Lehen tragen.

§. 2.

Von denen an diesem Ort seit kurtzem sich ereigneten Religions-Beschwerden können die *Acta histor. eccles. Tom.* 13. *p.* 1. 473. *seqq.* und *Tom.* 14. *p.* 5. *seqq.* nachgeschlagen werden.

§ 3.

Das Corpus Evangelicorum hat selbige An. 1748. in einem Vorstellungs-Schreiben an Kayserl. Majestät also concentrirt: „Bey nahe noch ärger (als zu Schornsheim,) gehet es zu Friesenheim an der Sultz zu, wo man, aus denen Anschlüssen, Nro. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. umständlich erhellender massen, von Seiten des Churfältzischen Ober-Amts Altzey mit aller Gewalt das Simultaneum oder Co-Exercitium Religionis Catholicæ plenissimum in die Evangelicis privative zustehende Kirche einführen will. Es ware solcher der Freyherrlich-Dienheimischen Familie gehöriger

riger von Nassau-Saarbrücken aber lehenbahrer Ort im Anno Decretorio desto bekantlicher gantz der Evangelischen Religion zugethan, als auch die Freyherrn von Dienheim selbsten sich darzu bekennet, biß erst des jetzigen Besitzers Vater die Catholische Religion angenommen, und dann freylich ein- und andere Catholische Einwohner hingezogen, desgleichen den Evangelischen Pfarrer gewannen, daß dieser nicht alleine von denen ihme sonsten qua Parocho loci ebenfalls ratione Catholischer Einwohner zuständig gewesenen Tauffen, Trauungen und Begräbnüssen gutwillig abstrahirt, sondern auch diese Actus einem benachbarten Catholischen Geistlichen in der Kirche zu Friesenheim verrichten, bey Begräbnussen selbst eine Messe lesen lassen, so oft letzterer jenen um Erlaubniß darzu und den Kirchen-Schlüssel bittlich angelangt. Und bey dergestaltigen Precario hätte es auch vielleicht die Evangelische Gemeinde noch länger bewenden lassen, wann nicht seit 1715. bey Gelegenheit, daß die Kirche ihrer Baufälligkeit halber einige Zeit offen gestanden, Catholici zu eigenmächtigen Extensionen der vorhin in gewisser Maasse genossenen Erlaubniß verschritten wären, sonsten auch noch der Freyherr von Dienheim über Evangelischer Kirchengefälle contra naturam rei einen Catholischen Administratorem bestellt, einen Catholischen Schulmeister auf- dem Evangelischen Schulmeister gebührenden Zehenden und Wohnung aber hinweggenommen hätte. Doch bliebe es

ratione simultanei, als dem wichtigsten Puncte, noch immer bey sehr sparsamen entweder heimlichen oder doch in continenti widersprochenen dessen Ausübung, bis endlich seit ein paar Jahren das unfriedfertige Chur-Pfältzische Ober-Amt Altzey seine Hand eingeschlagen, zuförderst mit Einführung von fremden Orten her incompetenter nach Friesenheim gekommener Catholischen Proceßionen durch des Endes commandirte Soldaten oder andere bewehrte Mannschaft, auch mehrmahlige Erbrechung der Kirch-Thüre den Meister gespielet, nun aber gar, unter gleichen Violenzien, den Catholischen Gottes-Dienst alle Sonn- und Feyer-Tage in der Evangelischen Kirche ordentlich gehalten wissen will, zu Belohnung erstErwehnter seiner Violenzien und vermeyntlicher Executanten denen Evangelischen Einwohnern ihr bestes Vieh aus denen Ställen und vom Felde abgepfändet nnd versteigert, ja noch über alle obige Erfrechungen eine beständige Execution von zweyen täglich 3. fl. 20. kr. begehrenden Amts-Knechten eingelegt, bis die Gemeinde selbsten in ein vollständiges Sonn- und Feyertägiges Coëxercitium Religionis Catholicæ in der Evangelischen Kirche consentiren würde. Und solches alles hat die Chur-Pfältzische Regierung zu Mannheim, als sie erst auf eine fünfte der Fürstlich-Nassau-Weilburgischen Regierung Zuschrfft entlich unterm 15. Maji nuper. geantwortet, ferner fein gut geheissen, weilen die Landes-Hoheit über Friesenheim und

das

das damit verknüpfte Jus circa Sacra Chur-Pfaltz zustehe, respectu clausulæ Pacis Riswicensis, (als wovon schon ehender der Frey-herr von Dienheim einen Prætext entlehnen wollen, welchem demnach die Weilburgische Regierung in ihren Zuschriften an die Mann-heimer Regierung zu begegnen gesucht,) es viel-mehr auf die durch das Römische Reich durch-gängige Observantz und Vesthaltung sothaner Clausul lediglich ankomme, solches mit Bey-fall derer Reichs-Grund-Gesetze keinen Zwei-fel leide, zum Ueberfluß man wegen Friesenheim nicht in casu Lutheranos zu turbiren, sondern Catholicos bey ihren durch viele eydlich abge-hörte Zeugen beschienenen vorlängstigen Be-sitz des ohnumschränckten Exercitii Religionis zu handhaben, verlire; da doch kein Landes-Herr berechtiget, contra statum anni regu-lativi 1624. in diese oder jene Kirche ein Co-ëxercitium diversæ religionis einzuführen, wann auch schon die Chur-Pfältzische Landes-Hoheit zu Friesenheim so klar und ohnstreitig wäre, als vielmehr das Fürstliche Haus-Nas-sau, mit Beziehung auf einen Vertrag de An-no 1579. so gar keine Chur-Pfältzische Fau-theiligkeit daselbst eingestehet, Corpus Catho-licorum schwerlich billigen würde, woferne Evangelische Landes-Herren ihrer Religion Co-exercitium in Catholische Kirchen einführen wolten. Hiernächst, daß von Statibus & Ci-vibus Imperii dergestalt, als von Chur-Pfälzi-scher Regierung beschiehet, der Rißwickischen

Reli-

Religions-Clausul das Wort gesprochen werde, gegen verschiedene Comitial-Handlungen und Schlüsse, gegen wiederhohlte Statuum Catholicorum eigene Declarationes gewaltig anläuft; inzwischen aber auch in præsenti Casu von der ganzen Rißwickischen Clausul destoweniger nur die allergeringste Frage seyn kan, als Friesenheim an der Sulz nicht einmahl mit in der bekannten Liste unter mehr besagter Clausul begriffen seyn sollender Ort stehet, sondern höchstens ein anderes Friesenheim im Ober-Amt Neustadt gelegen, minder daß wegen Friesenheim an der Sulz eine Französische Fundation Simultanei Catholici anzutreffen wäre, wohl aber am allerglaubwürdigsten nicht nur vor und im Jahre 1697. sondern auch geraume Jahre nachhero an irgends einige Ausübung Catholischer Religion in der Evangelischen Kirche zu Friesenheim an der Sulz gar nicht gedacht worden ist. Hätten übrigens Catholici daselbst den gerühmten vorläuffigen Besitz erwiesen, würde schwerlich vor selbige die Mannheimer Regierung unterm 15. Septembr. 1747. laut des Ober-Amts Altzey Intimation vom 22. ejusdem bloß und mit gänzlichem Stillschweigen von deme, was etwan ihrer Meynung nach der Rißwickische Frieden zu Friesenheim erheische, oder wie daselbst nach Anleitung derer Worte Art. IV. dictæ Pacis *Religione Catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente*, talis Status den 30. Octobr. 1697. beschaffen gewesen, quoad summariissimum decretiret, Evangelicis aber annoch Possessorium

rium ordinarium vel Petitorium reserviret haben. Und wie ist unterdessen auch ratione Summariissimi die Untersuchung geschehen? Vermöge des Ober-Amts Altzey Verfügung vom 24. April 1747. durch einen Amts-Knecht, Nahmens Veller; gewiß ein sauberer Commissarius in wichtigen und oft grosse Folge haben könnenden Religions-Geschäften, dann endlich zu Ende Maji oder Anfang Junii 1747. nach durch obigen Amts-Knecht schon vollbrachter erster Execution, mithin bereits heftig vulnerirter Sache, noch durch einen blosen Stadtschreiber von Odernheim, Nahmens Appel, und daß auch dieser nur einseitiges Fürgeben kan einberichtet haben, weilen mit ihme sich einzulassen die Evangelischen Einwohner zu Friesenheim gestalten Dingen nach allerhand Bedencken tragen müssen, folglich mit ihren Exceptionibus oder Gegenbeweißthümern gar nicht gehört worden. Uberhaupt ist schlüßlichen dem Westphälischen Frieden und anderen Reichs-Constitutionen, in specie noch Capitulationi novissimæ Art. I. §. 11. allzu contrair, in causis Religionis zwischen einem Summariissimo, Possessorio ordinario & Petitorio zu distinguiren, eo ipso auf förmliche Processe, ja gar processualische Weitläuftigkeiten zu verfallen: Massen doch auf den Statum Anni decretorii zu aller und jeder Zeit gesehen werden soll, derselbe, so lange der Westphälische Frieden noch etwas gelten wird, besonders auch die Friesenheimischen Religions-Beschwerden anlangende, unica norma & regula cujuscunque sive ma-

nute-

nutenentiæ sive restitutionis bleiben muß. Wäre aber ja noch hin und wieder circa facta einiges Dubium übrig, wie leichtlich, wie geschwinde kan selbiges seine Klarheit und abhelfliche Maße erlangen, grösseren Ubel, friedbrüchigen Verfahren gesteuret, alles in seine rechte Reichs-Constistutions-mäßige Schrancken, über welche man disseits nichts verlangt, gesetzt werden, so bald nur, nach Erheischung derer Reichs-Gesetze, eine ex Commissariis & Subdelegatis utriusque Religionis bestehende unpartheyische Kayserliche Local-Commission, wie an andern Orten also in specie auch nach oft ermeldtem Friesenheim kommen wird.

§. 4.

Weilen aber auf die von dem Corpore Evangelicorum Kayserlicher Majestät gethane Vorstellung weder Antwort noch Hülffe erfolgte, giengen die Catholische immer weiter, und als Chur-Pfalz sich mit der Reichs-Ritterschafft am Rhein wegen verschiedener Strittigkeiten vergliche, geschahe es unter anderem mit dem Beding, daß es bey dem zu Friesenheim eingeführten Catholischen Simultaneo verbleiben solte. Weil aber die Evangelische hierzu nicht selbst behülflich seyn wolten, vielmehr ihre Gerechtsamen zu erhalten trachteten, wurden sie abermahlen mit harten Straffen und Executionen beleget.

§. 5.

Den neuesten Zustand der Sache aber leget dieses an den Tag:

Dicta-

Dictatum Regenspurg den 17.
Nov. 1750.
Per Chur-Sachsen.

Anderweites Schreiben an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von der Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Regierung zu Weilburg, sub Dato Weilburg den 29. Octobr. 1750. die Religions-Gravamina zu Friesenheim betreffend. Nebst Beylage

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Hoch-Edel-Gestrenge und Hochgelahrte,

Sonders Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren.

Ewr. Excell. und unseren hochgeehrtest- und hochgeehrten Herren ist unter denen vielfältigen Bedrückungen, womit sowohl der Freyherr von Dünheim, als das Chur-Pfälzische Ober-Amt Altzey, und nunmehro das Ober-Rheinische Ritter-Directorium, gegen denen Evangelischen Gemeinds-Leuten, zu Friesenheim an der Sälß, eine Zeither zugefahren, auch in specie, von uns geziemend hinterbracht worden, was mit gewaltsamer Aufsprengung der Kirchen-Thür, Hinwegreissung des Schlosses, und dessen angesonnenen Wieder-Anschlagung, paßiret ist. Da nun dieses letztern halber die Evangelische Gemeind-Leute besonders wiederum in dem Gedräng sind, und mit harten Executionen von dem Ober-

Rheini-

Rheinischen Ritter-Directorio nicht nur bedrohet, sondern würcklich beleget worden sind, und Gefahr laufen, daß mit der Auspfändung an Vieh und Mobilien nächstens weiter fürgeschritten werden dörfte, wodurch dann endlich geschehen muß, daß die Evangelischen Gemeinds-Leute vollkommen zu Grund gerichtet werden, immassen dieselbige ein solches, vermög des an unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Hochfürstliche Durchlaucht übergebenen, copeylich anliegenden Memorialis, vorgestellet haben, woraus zugleich das contradictorische Verfahren des Ober-Rheinischen Directorii in mehrerm ersichtlich ist; als haben auf erhaltenen Special-Befehl von unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht wir keinen Umgang nehmen können, Ewr. Excell. und unsern hochgeehrtest- und hochgeehrten Herren, den weitern Verlauf dieser Sache geziemend zu hinterbringen, und um dero vielvermögende hohe Interposition abermahlen das angelegentlichste Ansuchen zu thun, die wir, unter anhoffender hochgeneigtester Willfahr, mit vollkommenster Veneration und Hochachtung verharren, Weilburg den 29. Octobr. 1750.

Ew. Excell.

Und unserer Hochgeehrtest- und Hoch-geehrten Herren

Dienst- ergebenst- und willigste
Fürstlich-Nassau-Saarbrückische Canzlar, Geheimbde und Regierungs-Räthe hieselbst.

Bey-

Beylag.

Copia Memorialis von der sämmtlich-Evangelisch Lutherischen Gemeinde zu Friesenheim an der Sälße, an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Nassau-Weilburg, sub præsentato den 29. Septembr. 1750.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädiger Fürst und Herr!

Ewr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit sind die Religions-Bedrückungen, wodurch uns von Chur-Pfalz, bey jüngsthin gewesener Fautheyligkeit, ratione des neuerlich mit Gewalt eingeführten Simultanei Religionis Catholicæ in unserer Kirchen, dergestalten zugesetzet worden, daß wir dadurch gänzlich enervirt worden, mehr, als zuviel bekannt. Nun hätten wir zwar gehoffet, da in denen Ritterschaftlichen Orten, worein man auch Friesenheim gezogen, die Fauthey wieder abgegangen, man werde mit dem vielen Geld-Erpressen und Executionen endlich einmahl an Uns Evangelischen ein Ende machen; so müssen wir jedoch, leyder! wehmüthig berichten, daß die Ober-Rheinische Reichs-Ritterschaft zu Maynz, durch Unterstützung des Ober-Amts Altzey, nicht weniger zusetze, als man, ab Seiten Chur-Pfalz, vorhero auch gethan, indeme würcklich der Altzeyer-Amt-Knecht Moll, uns Evangelischen schon eine geraume Zeit, auf Ersuchen gedachter Ritterschaft, zur Execution ein-

gelegt ist, um alle Kösten, so wegen letzterer Anschlagung des Kirchen-Schlosses causirt worden, von uns alleinig auszutreiben, wie Ew. Hochfürstliche Durchlaucht aus beyliegenden copeylichen Extracten Protocolliorum Consilii Equestris Rheni Superioris mit mehrerm zu ersehen gnädigst geruhen werden. Es sind zwar die prætendirte Kosten noch nicht abgeführt, dann wir immer gehoffet, auf unser inständiges flehentliches Suppliciren von hochlöbl. Ritterschaft wiederum davon befreyet zu werden: da aber dieselbe darauf inhæriret, und es scheinen will, daß, aller Vorstellungen ohnerachtet, und alles Bittens und Flehens ohnangesehen, man nur darauf zwecket, daß man uns gänzlich verderben, und müde und matt machen wolle, dahero wir höchstens genöthiget werden, die Kühnheit zu nehmen, und solche fortwährende Bedrückungen an Ewr Hochfürstlichen Durchl. unsern allergnädigsten hohen Lehens-Fürsten, unterthänigst zu berichten, auch fußfälligst zu bitten, gedachte Ritterschaft dahin zu vermögen, daß wir dieser schweren Kosten, welche sich wenigstens auf 100. Rthlr. belauffen werden, wiederum mögen entlediget werden. Da auch ein Durchlauchtigster Lehens-Hof bereits die gnädigste Erlaubnis gegeben, zu Erleichterung derer schweren Proceß-Kosten etliche 100. fl. von denen Kirchen-Gefällen zu nehmen, wir aber unsern Kirchen-Juraten, Adam Henrici, auf keinen Weg dahin disponiren können; Als bitten wir nochmahls unterthänigst-flehentlichst, einen nach-

nachdrücklichen Befehl an gedachten Kirchen-Juraten ergehen zu lassen, daß er die Kosten, welche uns, ratione des von denen Catholischen ganz neuerlich eingeführten Simultanei, verursacht worden, aus denen Kirchen-Gefällen abführen möge. Wir versehen uns gnädigster Erhörung und verharren

Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit,
Unsers allergnädigsten hohen Lehens-Fürsten
Unterthänigste
Die sämmtlich-Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Friesenheim an der Sälße.

Inscriptio.

An Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Nassau-Weilburg unterthäniger Bericht, wegen der, auf Requisition der Ober-Rheinischen Ritterschaft von Chur-Pfalz eingelegten Execution, cum Adjunctis, unser der sämmtlich-Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Friesenheim an der Sälße, ut intus.

Subadjunct.

Copia Remonstrationis und Bitte Catholischen Pfarrers und Gemeinde zu Friesenheim bey dem Ober-Rheinischen Ritterschaftlichen Directorio.

Hochwohlgebohrne Reichs-Freyherrn, auch Hoch-Edelgebohrne und Hochgelehrte, gnädigst- auch Hochgeehrteste Herren.

Ein Hochadelich-Ritterschaftliches Directorium hat unterm 15. Jan. 1749. das sub

Lit. A. in Copia anliegende Conclusum dahin ergehen lassen, daß die Lutherische Gemeinde zu Friesenheim alle in dieser Sache verursachte Kosten, und zwar bey 50. Rthlr. Straf, bezahlen, widrigenfalls dieselbe, ohne Nach- oder Rücksicht, mit würcklicher Execution fürgefahren werden solle; so ist aber der ad faciendam Executionem abgeschickt gewesene Ritterschaftliche Canzellist, Engelhardt, mit seiner ad 33. fl. 12. kr. gemachten Diæten-Forderung nachhero nicht nur an uns, nemlich die Catholische Gemeinde zu Friesenheim, verwiesen, sondern auch auf dessen fernerweiteres Ansuchen desfalls gegen uns, die Execution erkannt, und diese, nach beschehener Requisition von dem hochlöblichen Chur-Pfälzischen Ober-Amt Altzey, uns würcklich eingelegt, hingegen, auf unsere daselbst gethane Remonstration, vi adjuncti copialis sub Lit. B. hinwiederum aufgehoben worden.

Nun ist einem hoch-adelich-Ritterschaftlichen Directorio vorhin gnädig bekannt, wasmassen, von Seiten Chur-Pfalz, bey denen mit einer hochadelichen Ober-Rheinischen Ritterschaft errichteten Vertrag, specialiter reservirt worden, daß die Catholische Gemeinde zu Friesenheim gegen die Lutherische daselbst, in puncto Simultanei Religionis Exercitii, quovis modo manutenirt werden solle, die letztere aber sich in allem ungehorsam bezeigt, folglich die aufgedrungene Kosten zu tragen, ohnlaugbar schuldig seye, wohero wir nicht abstehen können, wie uns deren

Zahlung

Zahlung angemuthet oder aufgebürdet werden wolle? dann obschon wir bey diesem hochadelichen Ritterschaftlichen Directorio um die Manutenenz, und die darzu nöthige Executions-Mittel angesucht haben, so ist doch solches nicht anders, als in Conformität des jetzt gedachten Chur-Pfälzischen Reservati, und also nicht per viam novi Processus, geschehen, bey welchen Umständen wir, mit Anticipirung sothaner Kosten, um so ehender verschonet zu werden verhoffen, weilen eines Theils wir solche gar nicht verursachet haben, andern Theils aber die Lutherische Gemeinde zu Friesenheim zu deren Refundirung hiernechst doch wieder executive angehalten werden müste, wodurch die Kosten nachhero verdoppelt würden;

Dahero gelanget an ein hochadeliches Ritterschaftliches Directorium zu Maynz unser unterthäniges Ansuchen und Bitten, die Verfügung dahin zu ertheilen, daß die Lutherische Gemeinde zu Friesenheim nicht nur zu Abzahlung obgemeldter 33. fl. 12. kr. für Herrn Canzlist Engelhard, sondern auch zu Refundirung deren in adjuncto Lit. B. specificirten Kosten, nach Maaßgab des sub Lit. A. allegirten Conclusi, mediante Executione, angestrenget werden möge.

Desuper

Eines hochadelich-Ritterschaftlichen *Directorii*

Unterthänig-gehorsamste Catholischer Pfarrer und Gemeinde zu Friesenheim.

Lit. A.

Extractus Protocolli Consilii Equestris Rheni Superioris, Mercurii den 15. Jan. 1749.

In Sachen

Des Exercitii Religionis Catholicæ zu Friesenheim betreffend.

Lutherische Gemeinde zu Friesenheim übergabe unterthänige Verantwortung.

Eodem:

Catholischer Herr Pastor und Gemeinde zu Friesenheim übergabe abermahliges unterthäniges Memoriale und Bitten cum Adjunctis Lit. A. B.

Conclusum.

Wird der Lutherischen Gemeinde zu Friesenheim ihr Respect-widriges Betragen hiermit alles Ernstes verwiesen, und hätte dieselbe, Einwendens ohngehindert, dem unterm 9. Jan. a. c. ergangenen Ritterschaftlichen Concluso, und zwar bey 50. Rthlr. ohnnachläßiger Straffe, mit Ersetzung aller verursachten Kosten, vollständig nachzuleben, in fernerer Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß gegen dieselbe mit würcklicher Execution, ohne weitere Nach- oder Rucksicht, fürgefahren werde. Ita Conclusum in Consilio Equestri Rheni Superioris. Maynz, ut supra.

(L.S.) In fidem
F. Quernbach, Ritterschafftl. Registrator.

Lit. B.

Nachdem die hochlöbliche Ober-Rheinische Ritterschafft dahiesiges Ober-Amt requirirt, dero abgeschickten Ritter-Both, Montanus, in Beytreibung rückständiger Executions-Kosten ad 33. fl. 12. kr. in puncto Simultanei Religionis Exercitii, zu Friesenheim, mit hinlänglicher Assistenz an Handen zu gehen; Als wird, in Conformität dieses, gegenwärtiger Amts-Knecht ermeldter Gemeinde Friesenheim in so lang zur Execution eingelegt, bis sie ihre Schuldigkeit vollkommen abgeführet haben wird. Altzey den 27. Aug. 1750.

Ober-Amt allda.
Koch.
Fabis.

Dem Amts-Knecht täglich
1. fl. 40. kr.

Der der Catholischen Gemeinde zu Friesenheim zur Execution abgeschickte Amts-Knecht hat von derselben, Kraft dieses, abzuweichen. Altzey den 11. Sept. 1750.

Ober-Amt allda.
Koch.
Fabis.

Lit. C.

Specification deren von Lutherischer Gemeinde zu Friesenheim denen Catholischen gegen alles Recht Hochadel. Ritterschafftl. Befehl verursachten Kosten. (Deren seynd 40. fl.

Extractus Protocolli Consilii Equestris Rheni Superioris, Mercurii den 16. Sept. 1750.

In Sachen

Des Catholischen Pfarrers und Catholischen Gemeinde zu Friesenheim.

Contra

Die Lutherische Gemeinde daselbst;

Catholischer Pfarrer und Gemeinde zu Friesenheim übergaben unterthänigst gemüßigte Remonstration und Bitte, cum Adjunctis sub Lit. A. B. & C. Innhalts bittend V. V.

Sabbathi den 19. Septembr. 1750.

Lutherische Gemeinde zu Friesenheim überschickte durch einen Expressen aus ihrer Gemeinde, so rubricirtes unterthänig-flehentliches Bitten

ut intus.

Conclusum.

Communicetur die von denen Catholischen übergebene Vorstellung, una cum Adjunctis, denen Lutherischen, um über die darbey verwahrte Specification deren Unkosten sich zu vernehmen: Indessen aber die Zeither verursachte Executions-Kosten alleinig abzuführen. Ita Conclusum in Consilio Equestri Rheni Superioris, Maynz den 22. Sept. 1750.

In fidem

(L.S.) F. Quernbach.

Ritterschaftl. Registrator.

De-

Designatio Jurium Cancellariæ in Sachen Catholischen Pfarrers und Catholischen Gemeinde zu Friesenheim contra die Lutherische Gemeinde daselbst. (Deren seynd 4. fl. 10. kr.)

Extractus Protocolli Consilii Equestris Rheni Superioris, Veneris den 25. Sept. 1750.

In Sachen

Catholischen Pfarrers und Catholischen Gemeinde zu Friesenheim.

Contra

Die Lutherische Gemeinde daselbsten.

Lutherische Gemeinde zu Friesenheim übergabe nothdringliche Vorstellung, samt zwey Beylagen. Innhalts bittend,

Conclusum.

Es hätte die Lutherische Gemeinde die Executions-Kosten alleinig, salvo tamen in eventum regressu, um da mehr abzuzahlen, als dieselbe solche durch ihren beharrlichen Ungehorsam und Pflicht-vergessene Renitenz veranlasset, und hätte sich in Zukunft all-ungeziemender und Respect-widriger Terminorum in ihren Vorstellungen gänzlich zu enthalten. Prævia Circulatione Concl. Maynz den 26. Septembr. ut supra

In fidem
(L.S.) M. P. Schmidt.
Ritterschaftl. Secretarius.

Drittes Capitel.

Von denen Schornsheimischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Von diesen Religions-Beschwerden findet sich Nachricht in denen *Actis histor. eccles. Tom.* 3. *pag.* 323. 836. 853. *Tom.* 4 *pag.* 31. *Tom.* 7. *pag.* 797. 811. 814. *Tom.* 11. *pag.* 486. *Tom.* 12. *pag.* 41. 671. *Tom.* 14. *pag.* 1. & 5. *sqq.*

§. 2.

Das Corpus Evangelicorum meldete davon in einem Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majest. vom Jahr 1748. folgendes: „Kaum haben die Catholische Gan-Erben zu Schornsheim mit ihren dasiger Evangelischen Gemeinde, alles derer Evangelischen Gan-Erben als doch völliger des Orts Condominorum Einwendens und Vorstellens ohngeachtet, zugefügten Weyland Kaysers Caroli VI. Majestät, und jetzt-regierender Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum schon vielfältig geklagten Bedruckungen in etwas doch ohne die geringste Satisfaction ratione præteriti eingehalten, wie ihnen freylich auch die sonsten darzu gemeiniglichst gebrauchte Chur-Pfältzische Executions-Mannschaft entgangen, nachdem jetzt-regierende Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz das von Dero Herrn Vorfahrer Anno 1717. mit

mit der Ober-Rheinischen Reichs-Ritterschaft getroffene Pactum wiederum aufgehoben; als nun das Chur-Pfälzische Ober-Amt Altzey selbsten (obgleich ehmahls der Chur-Pfätzische Hof, wann Corpus Evangelicorum bey demselben über ermeldten denen Catholischen Gan-Erben geleistete Hülfe sich beschweret, repetitis vicibus declariret, selbiger leihe nur Reichs-Ritterschaftlichen Gliedern auf ihr Verlangen zu Co-Exercirung angeblich renitenter ihrer Unterthanen, bemercktem Pacto gemäß, seine Militz, sonder von der Sache an sich selbsten, ob sie gegründet oder nicht gegründet, ob sie politica oder ecclesiastica betreffe? die geringste Cognition zu nehmen) breitern Innhalts derer Beylagen sub No. LXXV. LXXVI. LXXVII. LXXVIII. mit Religions-Eingriffen in der Catholischen Gan-Erben Stelle getreten ist, da es der Evangelischen Gemeinde zu Schornsheim das Charfreytags-Läuten verboten die Mithaltung Catholischer Feyertäge aber, wenigstens die Unterlassung öffentlicher Arbeit betreffende, geboten, sintemahl, so unbefugten Verordnungen die Evangelische Gemeinde sich nicht so gleich fügen können, vielmehr von ihren Evangelischen Ganerbiats Herrschaften gestalten Dingen nach gantz recht davon dehortiret worden, enorme auf 170. Gulden belauffende Straffen andictiret, auch 56. Gulden bereits erpresset, ferner als das Dom-Capitul zu Maynts sich einfallen lassen, wieder al-

les

les Herkommen, wenigstens seit der Reformation und dem Statu Anni Decretorii ein Jus Patronatus zu Schornsheim zu prætendiren, ja noch darzu ein augenscheinlich untüchtig in Lehr und Leben verdächtiges Subjectum des noch lebenden ordentlichen Pfarrers schwächlichen Alters halber, einstweilen pro Vicario der Evangelischen Gemeinde auf- den rechtmäßig vocirten Vicarium hingegen verdringen zu wollen, jenen den 2. Augusti 1747. mit Grenadiers in die Kirche und Pfarr-Wohnung eingeführet, vor diesen unerlaubten Actum von der Gemeinde wiederum 176. Gulden kosten executive beygetrieben, nachhero zwar den einzigen bisher berührten Pfarrer-Bestellungs-Punct belangende ein wenig besser sich begriffen und zugegeben, daß der von denen Evangelischen Ganerben legitime vocirte Vicarius sein Amt wiederum verwalten dürfen, von gedachten Kosten aber der unschuldigen und fast bis aufs Blut ausgemergelten Gemeinde noch keinen Heller restituirt, vielmehr derselben neuerlich weiter anbefohlen, von ohnstreitig ihren geistlichen Gefällen zu Unterhaltung Catholischen Kirchen-Ornats und Geräths beyzutragen. Auch dürfte schwerlich der Catholische Pfarrer zu Schornsheim durch sehr unordentliche an keinerley gewisse Stunden sich bindende Anhebung und Endigung des Catholischen Gottes-Dienstes den Evangelischen Gottes-Dienst mehrmahls heftig turbiren und hindern, wann er nicht des Ober-Amts Altzey Schutzes

sich

sich getröstete. Und zu allen diesen schweigt die Churpfälzische Regierung zu Mannheim stille, so öfters und inständigst sie gleich von der Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Regierung zu Weilburg, massen Schornheim ein Fürstlich Nassau-Saarbrückisches Lehen ist, um behörige Remedur schriftlich ersuchet worden, und wie wenig gleich Verboth des Charfreytaglautens, Aufsegung Catholischer Feyertäge, Umstürzung des rechtmäßigen Juris Patronatus, Abzwackung geistlicher Gefälle, dann das Instrumentum Pacis Art. V. §. 31. & passim zusammen bestehen können, wann schon die Churpfälzische Landes-Hoheit über Schornsheim noch unstreitiger wäre, als sie auf blose Fauthenlichkeit oder Jus Wildfangiatus gegründet werden will.

§. 3.

Da aber auch auf diese Vorstellung weder eine Antwort noch Hülffe erfolget ist; so gehen die Catholische nun immer weiter; wie davon nachstehendes Schreiben das mehrere besaget.

Dictatum Regenspurg den 17. Nov. 1750.
per Chur-Sachsen.

Anderweits Schreiben an ein hochpreißliches Corpus Evangelicorum von der Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Regierung zu Weilburg, sub dat. Weilburg den 29. Octobr. 1750. Die Religions-Gravamina zu Schornsheim betreffend. Nebst Beylagen à Num. 1. - - 6.

Hoch-

Hoch- und Wohlgebohrner, Hoch- und Wohl-Edegebohrner, Hoch-Edelgestrenge und Hochgelahrte,

Sonders Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herrn!

Wie sehr denen Evangelischen Gemeinds-Leuten zu Schornsheim in ihrem privative hergebrachten Religions-Exercitio zugesetzet, und wie hart dieselbige eine Zeit her von der Chur-Pfältzischen Regierung gedrucket, wie nicht weniger auch, ab Seiten der Catholischen Gan-Erblichen Nassau-Saarbrickischen Vasallen, in die Kirchen-Revenüen eingegriffen werden wolle, ohne daß die bisherige Lehenherrliche Dehortation von dem mindesten Verfang gewesen, ein solches haben Ew. Excell. und unser Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren wir verschiedentlich geziemend vorzutragen die Freyheit genommen, und ist auch von Seiten eines Höchst-preißlichen Corporis Evangelicorum, vor diese arme bedrängte Glaubens-Genossen zu mehrmahlen bey Ihro Röm. Kayserl. Majestät ein Vorwort eingeleget, und um die Friedens-Schlußmäßige Remedur sothaner Beschwerden angesucht worden. Nun finden wir uns abermahlen gemäßiget, Ew. Excell. und unsern Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren beschwerend zu hinterbringen, wasgestalten, nachdeme, Chur-Pfältzischer Seits, mit der Reichs-Ritterschaft wegen der

Fau-

Jautheylichkeit an denen Ritterschafftlichen Orten die alte Tractaten erneuert, und unter solchen Tractaten die beede Fürstl. Nassau-Saarbrückische Eigenthums-Orte Schornsheim und Friesenheim incompetenter mit eingeschlossen worden, und zwar unter einer besondern, wegen des Simultanei Exercitii Religionis Catholicæ, mit angehängten Clausul, nunmehro das Ober-Rheinische Ritterschaftliche Directorium sich unterfange, sich in das dortige Religions- und Kirchen-Wesen einzumischen, wie dann in specie, so viel den Ort Schornsheim betrift, dasselbige das bedrohlige Schreiben an den Evangelisch-Adelichen Burgermeister und Kirchen-Juncker, Langwerth von Simmern, sub Num. 1. erlassen und solchem, sub termino von 14. Tagen, & sub comminatione realis executionis, die Catholische an denen Kirchen-Revenüen participiren zu lassen, anmaßlich anferleget hat. Obwohlen nun von dem adelichen Burgermeister und Kirchen-Juncker, Langwerth von Simmern, auf das von denen Evangelischen Gemeinds-Leuten zu Schornsheim bey demselben eingereichte Memoriale sub Num. 2. sich in nichts præjudicirliches eingelassen worden; so ist jedoch dieser seit deme von dem adelichen Burgermeister-Amt ab- und einer der Catholischen Gan-Erben, Hund von Saulheim, an dessen Stelle gekommen, welcher dann viel weiter greiffet, gestalten denen Evangelischen die Haltung der Catho-

Catholischen Feyertäge zugemuthet werden will, und ein Catholischen Kirchen-Meister gesetzet, nicht weniger auch ein Catholischer Schul-Meister aufgestellet worden, welchem die Helfte an der Schul-Competentz über dasjenige, so an denen andern Kirchen-Revenüen zu utensilien und dem Kirchen-Ornat prætendiret wird, eingeraumet werden will, welches alles zwar dem Vasallo, Hund von Saulheim, von dem allhiesigen Fürstl. Lehn-Hof verwiesen worden ist, wie solches das Schreiben sub Num. 3. ausweiset, der aber hierauf nicht die mindeste Reflexion gemacht hat.

Unter denen neuerlichen Beschwerden aber, worüber der Adeliche dermahlige Burgermeister, Hund von Saulheim, zu Rede gestellet worden, mag wohl die allerempfindlichste seyn, daß nach Ausweiß Num. 4. der Altar in der Kirche zu Schornsheim, welcher seit der Reformation her gestanden, von dem unruhigen eingedrungenen Catholischen Pastor eigenmächtig abgerissen, und ein anderer, so zu Zornem erkauffet worden, an dessen Stelle de facto gesetzet werden wollen, wodurch dann leichtlich grosse Weitläuftigkeiten und ein Handgemeng zwischen denen Evangelischen und denen Catholischen hätte entstehen können, immittelst aber gleichwohlen so viel geschehen ist, daß die Evangelische Gemeinds-Leute mit Haltung des Heil. Abendmahls haben zurück stehen müssen, wobey, nach Num. 5. ab Seiten des Hunds von

Saul-

Saulheim so gar so weit gegangen worden, daß man mit einseitigen Straf-Decreten die Auffsetzung des neuen Altars durchzusetzen sich anmassen wollen, wie sich dann der Hund von Saulheim alles desjenigen annimmt, so dem Kirchen-Juncker-Amt, dessen er jedoch nach seiner Religion nicht fähig ist, ansonsten anklebend ist, und wegen Herausgab der Kirchen-Rechnungen, nachdem an den von Langwerth übergebenen Memoriali sub Num. 6. dem Evangelischen Kirchen-Meister besonders zugesetzet und denselbigen abgeängstiget hat.

Ew. Excellenzien und unsere Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren ersuchen wir demnach, Nahmens Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchl. sich dieser Sache ferner, nach Dero hohen Vermögen, vermittelst eines weitern Vorschreibens an Ihro Kayserl. Majestät, und in andere dienliche Weise, hochgeneigtest anzunehmen, welches erst-besagte Ihro Hochfürstl. Durchl. nebst Dero hohen Agnaten, danckbahrlich erkennen, und in andere Weege hinwiederum zu demeriren beflissen seyn werden; Wir haben schlüßlich die Ehre zu versichern, mit der vollkommensten Veneration und Hochachtung allstets zu seyn, Weilburg den 29. Oct. 1750.

Ew. Excell.

Und Unserer Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herrn,

Dienst-ergebenst- und willigste

Fürstlich-Nassau-Saarbrückische Canzlar, Geheimbde und Regierungs-Räthe hieselbst.

Beylagen

Num. I.

Copia Schreibens von dem Ober-Rheinisch-Ritterschaftlichen Directorio an den Evangelischen Adelichen Burgermeister und Kirchen-Juncker, Herrn Langwerth von Simmern, d. d. Mayntz den 1. April 1750.

Reichs-Frey-Hochwohlgebohrner,

Insonders Hochgeehrter Herr Vetter, Oheim und Schwager!

Unsern insonders Hochgeehrten Herrn Vettern, Oheim und Schwagern wird Zweifels-ohne nicht entfallen seyn, allenfalls legen, zu geschwinderer Erinnerung, in Copia hierbey, was wir an denselben wegen fürwaltenden Mißhelligkeiten zwischen denen Catholischen und Lutherischen Gemeinden zu Schorsheim, puncto Religionis sowohl, als sonderbar des Genusses der Zeitlichen Kirchen-Einkünften und Gefällen halber, allschon den 21. Martii jüngst-verwichenen Jahrs erlassen; obzwar nun wir der gantz gesicherten Meynung gewesen, es werde unser insonders Hochgeehrter Herr Vetter, Oheim und Schwager auf dieses unser wohlmeynend erlassenes Schreiben der Gebühr reflectiret, und von selbst bedacht gewesen seyn, diese Gravamina dermahleins in der Güte zu heben, mithin in keine Wege zu verdrüßlichen Weiterungen und kostspieligen Extremitäten Anlaß zu geben; so müssen jedennoch

noch aus anverwahrten, von allhiesigem Ertz-Bischöflichen Vicariat abermahlen an uns gefertigten Beschwehrungs - Schreiben höchst-mißfällig vernehmen, daß derselbe auf unseres Schreiben nicht die allermindeste Achtung gemachet, ja so gar wir mit der geringsten Antwort zeithero nicht beehret worden. Nachdeme wir aber, bey so gestalten Sachen, länger nicht nachsehen können; so wollen freund-vetterlich obermeldtes unser Schreiben alles seines Innhalts, jedoch mit ernstlicher letzterer Verwarnung, wiederhohlet haben, um demselben höchstens in Zeit 14. Tägen die gebührende Folge zu leisten, und, wie solches geschehen, intra eundem Terminum zu dociren, oder aber zu gewärtigen, daß, zu Behandhabung unserer Directorial-Autorität, und Vorbiegung aller Weiterungen, nach deren fruchtlosen Verstreichung, wir mit der stracken Execution, mediantibus requisitorialibus, ohne den mindesten fernern Anstand, fürzufahren uns gemüßiget sehen werden; wovon jedoch weit lieber entfernet zu seyn wünschen, und nebst Göttlicher Obhuts-Empfehlung, allstets verharren

Unsers insonders Hochgeehrten Herrn Vettern, Oheim und Schwagers

Dienstwillige
Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichs - Ritterschafft am Ober - Rhein - Strohm.

P 2 Sub-

Subadj. ad Num. 1.

Copia Schreibens von dem Ober-Rheinisch-Ritterschafftlichen Directorio an den Adelichen Burger-Meister und Kirchen-Juncker, Herrn Langwerth von Simmern, d. d. Mayntz den 21. Mart. Anno 1749.

P. P.

Was für Mißhelligkeiten zwischen denen Catholischen und Lutherischen Gemeinden zu Schornsheim, puncto Religionis Exercitii so wohl, als sonderbar des Genusses der Zeitlichen Kirchen-Einkünften und Gefällen halber, allschon einige Jahre her obwalten, und was für ein Interimisticum bereits unterm 27. Novembr. 1744. die Herrn Gan-Erben dieser wegen beschlossen, dieses aber biß auf diese Stund zu keiner Würcklichkeit kommen, solches ist unserm insonders Hochgeehrten Herrn Vettern, Oheim und Schwagern ohnehin zur Genüge bekannt.

Nachdeme dann nun Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, bey Publicirung Dero gnädigsten neuen Declaration, sich ausdrücklich vorbehalten und reserviret, den statum possessionis ohne weitern Anstand zum Effect zu bringen, Ein Hochwürdig Chur-Mayzisch-Ertz-Bischöflich-General-Vicariat auch deßfalls mit allem Nachdruck uns zugeschrieben, mithin wir nicht zweiflen, es werde unser insonders hochgeehrter Herr Vetter, Oheim und

Schwa-

Schwager, als dermahlig-regierender Adel. Herr Burgermeister, allen verdrießlichen Weiterungen vielmöglichst vorzubiegen, von selbsten bedacht seyn;

So haben demselben beyverwahrte an uns und respective das Löbliche Ober-Amt Altzey von Chur-Pfältzischer Regierung erlassene Schreiben in Abschrift communiciren wollen, um ohne Verzug sich alles Ernstes angelegen seyn zu lassen, vorermeldte Differenzien, wo möglich, in der Güte zu vermitteln, in Entstehung dessen aber mit allem Nachdruck daran zu seyn, damit wenigstens das unterm 27. Nov. 1744. von denen Herrn Gan-Erben beliebte Interimisticum pro præterito & futuro zu förderlichster Vollziehung gebracht, und, wie solches geschehen binnen Zeit von 14. Tägen längstens dahier glaubhaft angezeiget werde; Gestalten man sonsten, und widrigenfalls sich nicht wird entstehen können, mit denen, ab Seiten der Catholischen Gemeind zu Schornsheim, anverlangten Requisitorialien, in ordine ad exequendum, ohne weitern Verzug, an Handen zu gehen, wessen jedoch weit lieber entübriget zu seyn wünschen, und nebst Göttlicher Obhuts-Erlassung, stetshin verrharren

Unsers 2c.

Ad Num. 1.

Copia Schreibens von dem Chur-Mayntzisch-Ertz-Bischöflichen General-Vicariat an das Ober-Rheinische Ritterschaftliche Directorium, d.d. Mayntz den 23. Febr. An. 1750.

Unsern Gruß, auch freundliche Dienste zuvor, Wohlgebohrne und Edle, besonders liebe Herren und gute Freunde!

Unsern geehrten Herrn wird annoch ruckerinnerlich seyn, was wir, in Betref deren Beschwerden der Catholischen Gemeind zu Schornsheim entgegen die Augspurgischen Confessions-Verwande daselbsten, insonderheitlichen den Geld-Einnehmer, Heydt, allbereits im Februario abgewichenen Jahres, an Dieselbe zu erlassen uns gemüßiget befunden;

Nun waren wir zeithero vollständig beglaubiget, es würde das von unseren geehrten Herren, unterm 21. Martii vorigen Jahrs, an den Adelichen Burgermeister, Herrn von Landwerth, erlassene Schreiben den behörigen Eindruck gemacht, das in Anno 1744. beliebte Interimisticum pro præterito & præsenti, wenigstens befolget, und denen Friedens-Schluß-widrigen Bedrückungen Ziel und Maaß gesetzt worden seyn, wir ersehen aber mit vielem Befremden, aus der von dem Curato zu Schornsheim uns zugekommenen, und in Abschrift hierbey verwahrten Klag-Schrift, daß der mindeste Effect biß nun zu nicht erfolgt, sondern nach wie vor von der Participation deren Kirchen- und Schul-Renthen ausgeschlossen werden; Gleich wie wir nun, von Ertz-Bischöflichen Ordinariats wegen, längerhin, nicht nachgeben können, daß die Catholische Gemeind

von

von demjenigen, worzu sie jedoch so kundbar berechtiget, von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten verdrungen werde; als ersuchen wir unsere geehrte Herren angelegentlich, nunmehro bey nichts verfangen-wollender gütlicher Auskunft, wider besagten Geld-Einnehmer, Heyd, und dessen Mitgenossene, ohne alle weitere Nachsicht, die stracke Execution verhängen zu lassen, in Entstehungs-Fall uns nicht zu verdrucken, wann wir, aufhabenden schwehren Pflichten halber, an den Chur-Pfältzischen Hof sowohl, als auch etwa andere dienliche höchste Oerter uns demnächst zu wenden, nothgedrungen werden, die wir denenselben zu freundlicher Dienst-Erweisung willig und bereit verbleiben.

Unserer 2c.

Ad Num. 1.

Copia Klag-Schrift P. Mauri Ezeli, O. St. Benedicti Profess. p. t. in Schornsheim Curati, an das Chur-Mayntzische Ertz-Bischöfliche General-Vicariat, d. d. Mayntz den 6. Febr. 1750.

P. P.

Es hat ein Hochwürdig Ertz-Bischöflich-General-Vicariat, in Betref deren Schornsheimer, von Chur-Pfältzischer hoher Regierung höchst-anrecommandirter Kirchen-Sachen, und Catholischer Seits besten und gerechtesten Befugnüssen, vom 27. Febr. vori-

gen Jahrs, gnädig geruhet, an ein Hochlöbl. Ritter-Directorium ein Schreiben ergehen zu lassen, damit die bishero, Friedens-Schlußbrüchig, sehr hart in ihrem Kirchen-Wesen bedruckt werdende Catholische Unterthanen zu Schornsheim, gegen alle widrige Bedrängnüssen restituiret, und bey ihren gerechtsamen der Pfarr-Schul-und Kirchen-Renthen-Participation, zu Erhaltung des Catechismi, manutenirt werden mögen.

Da nun aber von einem Hochlöbl. Ritter-Directorio, alle von Chur-Pfältzischer hoher Regierung, wie auch Hochwürdl. Ertz-Bischöflichen General-Vicariat, gnädigst erlassene Schreiben, dem dermahlen annoch regierenden Adelichen Burgermeister, Freyherrn von Langwerth, Aug. Conf. Verwandten, zugeschickt, aber gantz fruchtloß belassen, und durch dessen Richter-Amt nicht das mindeste, mit verächtlicher Verwerffung aller comunicirten Schreiben, befolget worden, dahero die Catholische Gemeind annoch vor wie nach die höchste Præjudicia erleyden muß, und solchergestalten schmertzlichst beförchtet, es machte endlich durch eine so lang andaurende Verjährung, bey schon so viel Jahr anverhofter, aber ausgesetzt und verschobener geschärfter Execution, nach dem Sinn deren Lutherischen gnädigen Mit-Herrschaften, und Unterthanen, nach und nach ausgetilget werden; Als soll in wiederhohlten pflichtmäßigen unterthänigsten Bericht, ein Hochwürdig Ertz-Bischöflich General-Vicariat,

gehor-

gehorsamst und inständigst anflehen, damit, zufolg deren gnädigst erlassenen Erz-Bischöflich- wie auch Churpfälzischen Schreiben, pro manutenenda Religione Catholica in Schornsheim das weitere gnädig verfüget und befördert werden möge, auf daß durch nöthige Zwangs-Mittel, mit würcklicher Churpfälzischer, oder hochlöblicher Ritterschaftlicher Execution, endlich die so oft und vielmahl richterlich untersuchte, und zum Besten der Catholischen befundene Kirchen-Sache entschieden werden möge &c.

Eines &c.

Unterthänig-gehorsamster
P. Maurus Ezelius, Ordinis Sti Benedicti Professus, p. t. in Schornsheim Curatus.

Num. 2.

Copia Memorialis der Evangelischen Gemeinds-Leute zu Schornsheim, an den adelichen Burgermeister und Kirchen-Juncker, Herrn Langwerth von Simmern, d. d. 9. April. 1750.

Reichs-Frey-Hochwohlgebohrner Freyherr, gnädiger Herr.

Was Ewr. Hochfreyherrlichen Gnaden, de dato den 7ten dieses, von einer Hochlöbl. Ober-Rheinischen Ritterschafft, puncto begehrender jährlicher 25. Rthlr. aus unsern Kirchen-Gefällen, der hiesigen geringen Catholischen

Gemeinde zu ihren Kirchen Utensilien, und Behuf deren Gottes-Dienst zu reichen, ein solches haben wir zu unserer gebührenden Nachachtung, unterthänig erhalten. Da aber nun Welt kündig ist, daß hiesige Kirch, Schul, und deren Gefällen ante, in & post Annum decretorium der Evangelischen Gemeind privative und ganz alleinig zukommen und gehören, welches auch schon einer hochlöblichen Ritterschafft zum öftern unterthänig in Schriften dargethan und erwiesen worden. Und obzwar im vorigen Seculo Catholici, durch die damahlen im Reich gewesene Französische Gewalt, in unsere Kirche einzudringen gesucht, auch eine kurze Zeit ihren Gottes-Dienst in unserer Kirchen abgewartet; so haben doch selbige von selbsten, und durch den damahligen Französischen Intendanten gegebene scharffe Ordres, wiederum davon abstehen müssen. Hierauf haben sie sich in Anno 1702. durch Assistirung des Churpfälzischen Ober-Amts wiederum, gewaltthätiger Weise, in unsere Kirchen einzudringen gesucht, und auch würcklich eingedrungen, wie solches vielmahls in Schriften dargethan, und Acten-mäßig, nicht allein von dem Corpore Protestantium agnoscirt, und bereits sowohl vor, als auch jetzo bey Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst vor- und angebracht worden, von da wir allstündlich auch eines gnädig- und gerechtesten Urthels in unterthänigster Hofnung abzuwarten, der zuversichtlichen Hofnung leben.

Da nun aber auch eine hochlöbliche Ritterschaft in diesem ihrem uns gnädigst communicirten

Schreiben,

Schreiben, nach Verfliessung eines so angusti termini, falls ihrem Begehren, und des Ertz-Bischöflichen Vicariats zu Maynz gethane Beschwehrungs-Schreiben (als welchem nicht die mindeste Cognition über unser freyes Religions-Exercitium, Kirch und deren Einkünften competirt und zukommt) nicht ein Genügen geleistet werde, mit der würcklichen Execution, mediantibus Requisitorialibus, ohne den mindesten fernern Anstand fürzufahren gedencket, solches glauben wir um da mehr, als uns, leyder! noch wohl in frischem Gedächtnuß ist, wie unbarmherzig mit uns armen Unterthanen, theils durch Churpfälzische Dragoner, theils hernach durch eben deren Husaren, umgegangen worden, daß auch die mehresten unserer Kinder über solchen Verlust noch lange zu klagen und zu weinen haben; Als ergehet an Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden unser unterthänig- und fußfälliges Bitten, der Evangelischen Gemeinde abermahliges, in procinctu herannahendes äusserste Bedrängnüß und Kränckungen unserer Kirch und deren Revenuen um da mehr, da wir alleinig solchem bevorstehenden, unserer Kirchen und unseres wohlhergebrachten alleinigen Religions-Exercitii völlig bedrohenden Umsturzes nicht vermögend zu entgehen, weniger zu resistiren nimmermehr im Stand uns befinden, sich mild-vätterlich und gnädig anzunehmen, und uns bey dermahligen hart-bedrängten Umständen gnädig zu assistiren, und höherer Orten es dahin nur zu limitiren gnädig geruhen möchten, daß wir mit der bedroheten Execution,

welche

welche uns den letzten Herz-Stoß zu geben vermögend seyn dörfte, wie bereits unterthänig angeführet, nur bis zu allerhöchstem und gerecht-richterlichen Ausspruch Ihrer Kayserlichen Majestät in Ruhe, und unsere Kirch und deren Gefällen ohngekräncket belassen werden möchten, die wir in unterthäniger und zuversichtlicher Hofnung beharren.

Euer Hoch-Freyherrlichen Gnaden, unsers gnädigen Herrn

Nomine der Evangelischen Gemeind,

Unterthänige treu-gehorsame

Johannes Heydt, Schultheis.
Johann H. F. Tauptmann, des Gerichts.
Philipps Hermann Schmitt, des Gerichts.
Hanns Michel Haßinger, des Gerichts.
Lorenz Reineck, des Gerichts.
Johann Georg Hanrich Jur.
Philipps Hermann Reinhard, Gemein-Vorsteher.
Johann Henrich Ebling, Gemein-Vorsteher.

Inscriptio.

An Ihro hochfreyherrliche Gnaden, den Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Freyherrn, Carl Philipp Langwerth von Simmern, hochadelichen Herrn Burgermeister und Kirchen-Juncker des

Orts

Orts Schornsheim, unterthänige Imploration und höchst-nothdringliche Bitte der Evangelischen Gemeinde dahier, ihre Kirchen und deren bedrängt werden wollende Einkünfte betreffend.

Num. 3.

Copia Schreibens von dem Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Lehen-Hof an den adelichen Gan-Erben und Vasallen, Herrn Hund von Saulheim, d. d. Weilburg den 5ten Octobr. 1750.

Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor.

Wohlgebohrner, sonders hochgeehrter Herr.

Wir müssen mit nicht geringem Befremden vernehmen, was massen unser hochgeehrter Herr sich unterfange, denen Evangelisch-Fürstlich-Nassauischen Eigenthums-Unterthanen zu Schornheim auf allerhand unerlaubte Weise zuzusetzen, und daß nicht nur ein Catholischer Kirchen-Meister neuerlich aufgestellet, und in die denen Evangelischen alleinig zugehörige Kirchen-Gefälle eingegriffen, sondern auch dem Evangelischen Schulmeister die Schul-Competenz zum theil entzogen, und einem ohnlängst angenommenen Catholischen Schulmeister zugewendet werden wolle, ja, daß es hierbey noch nicht gelassen worden, sondern in der den Evangelischen privative zugehörigen Kirche, der von der Reformation her gestandene Altar, durch den eingedrungenen

genen unruhigen dortigen Catholischen Pastor, eigenmächtig abgerissen, und an dessen Stelle ein anderer aus der Zornemer Kirche erkaufte Altar aufgestellet werden wollen, wodurch dann geschehen, daß die Evangelischen das Heil. Abendmahl zu halten verhindert worden sind, wie dann auch in andere Weise, diesen ein unerlaubter Gewissens-Zwang angethan wird, indeme dieselbige zu Haltung der Catholischen Feyertäge angestrenget, und ihnen der Weg an die Evangelische Mit-Lehens-Männer, und Gan-Erben zu recurriren, verbotten, auch so gar dem Evangelischen Pfarrer Hehler, welcher, seiner Incapacität und grossen Fehler halber, die Remotion verdienet, gegen die Evangelische Gan-Erben und Gemeinds-Leute Schutz und Hülfe geleistet, und solchem gleichfalls der Recurs an die Evangelische Gan-Erben verbotten werden wolle.

Nachdame aber diese Anmassungen so beschaffen sind, daß dieselbige dem Statui Religionis, wie solcher nach dem anno normali nicht nur sich befunden, sondern auch bis hieher zu Schornsheim erhalten worden, schnurstracks entgegen lauffen, unserm hochgeehrten Herrn auch nicht unbekannt ist, wie die eine Zeither denen Evangelischen zu Schornsheim angethane Zudringlichkeiten und Bedrückungen, sowohl an Ihro Kayserliche Majestät, als ad Comitia gebracht, und auf die von einem höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum geschehene Vorstellungen und Intercessiones von Kayserl. Majest. inhibiret worden seyen; als finden wir uns bemüßiget, unsern hoch-

hochgeehrten Herrn, von allen diesen Reichs-Constitutions- und Friedens-Schluß-widrigen Unternehmungen, nachdrücklich und ernstlich zu dehortiren, gestalten wir dann besonders nicht geschehen lassen werden, noch können, daß von demselben, oder denen übrigen Catholischen Gan-Erben, sich im geringsten in das Kirchen-Juncker-Amt zu Schornsheim meliret, und, sub hoc prætextu, die Kirchen-Revenüen verrücket; oder zu Favor der Catholischen verwendet werden mögen, als zu welchem Kirchen-Juncker-Amt, und dessen Fortführung, der Vasall von Langwerth expresse von unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, als hohen Lehengebers, Hochfürstl. Durchl. autorisirt und bestellet worden ist, und contra statum anni normalis auch in specie, kein Catholischer Kirchen-Juncker admittirt werden kan. Ueber alles dieses, sind wir von unserm hochgeehrten Herrn dessen positive Erklärung in Zeit von 4. Wochen gewärtig, um, befindenden Dingen nach, die weitere nöthige Mesures ergreiffen zu können, die wir übrigens ausser deme demselben zu Erweisung rc.

Fürstlich-Nassau-Saarbrückische,
zum Lehen-Hof verordnete Geheimde Canzlar und Räthe.

Num. 4.

Copia Memorialis von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Schornsheim an

Se.

Se. Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Weilburg, d. d. 10. Septembr. 1750.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr.

Ewr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit wirds annoch in gnädigsten Andencken geruhen, was von dem Freyherrn von Langwerth unterthänigst einberichtet worden, wie man nemlich Catholischer Seits, wegen Schornsheim unter den dermahligen adelichen Burgermeister, Freyherrn von Hund, nicht nur neuerlich in unsere Kirchen-Gefällen eingreiffet, den Evangelischen, und von dem Freyherrn von Langwerth constituirten Kirchen-Meister, Johann Georg Hammen, seines Kirchen-Meister-Amts entsetzet, sondern auch die Catholische Feyertäge, gegen unser Gewissen, mitzuhalten, auf das heftigste zusetzet. Wann wir nun, Durchlauchtigster Fürst, Gnädiger Fürst und Herr, vermeynet, es würde bey diesen Zudringlichkeiten dermahlen verbleiben, so hat sich gestern, wider alles Dencken, abermahlen ein ganz anderes geäussert, da man Catholischer Seits, ehe mans gewahr worden, unsern von der Reformation her gestandenen hohen Altar ruiniret, und einen andern aus der Zornemer Kirch erbettelten einzusetzen, sich unternommen, welches auch zur Würcklichkeit gekommen, wann die Evangelische solches nicht mit Gewalt gehindert. Es hat sich anfangs, der dermahlige unruhige Pastor Maurus, Ord. Benedict. auf

den

den Freyherrn von Hund, als adelichen Burgermeister, beruffen, er könte sich schriftlich desfalls legitimiren, als man aber auf ihn zugesetzet, solches vorzuweisen, hat er sich endlich erkläret, es seye ihm die Erlaubnuß mündlich gegeben worden, darauf ist die Evangelische Gemeinde, weil man sie nur umgeführet, dadurch Zeit zu gewinnen, den neuen Altar aufzustellen, auf die Catholischen eingedrungen, und haben solche, da sie noch am Abreissen waren, miteinander herunter gezogen, ist aber durch Gottes Verhütungen zu keiner weitern Thätlichkeit gekommen; Wir haben unsers Orts die Anzeige dem adelichen Burgermeister, Freyherrn von Hund, in dem Moment thun lassen, und uns höchstens über ein solches Vergehen des Pastors beschwehret, welcher auch ein inhibitorium an solchen zurück geschickt, sonderlich aber dem Schultheiß Heyd, welcher die Anzeige gethan, mündlich zu etlichmahlen injungirt, man solte ja deswegen kein Wesen und Lermen machen, es solte alles künftighin in Ruhe gelassen werden, allein den Augenblick hat der Pastor, von des Freyherrn von Hund constituirten Amts-Mandatario Sala einen Gegen-Befehl vorgezeigt, darinn der Evangelischen Gemeinde anbefohlen wird, und zwar bey 10 Rthlr. Straf, zu gestatten, daß der neue Altar aufgerichtet werde.

Wie wir aber durch dieses gewaltsame Verfahren auf das empfindlichste gerühret, sonderlich, da wir in unserm Gottesdienst gehindert,

desfalls das Heil. Abendmahl haben müssen aussetzen, weilen es dermahlen in unserm Gotteshauß aussiehet, als wann ein Land-verderblicher Feind sich eine Zeitlang darinn aufgehalten hätte, welches nicht nur eine grosse Aergernüß, sondern auch eine Hindernüß in denen menschlichen Gemüthern, sich zum Gebrauch des Heil. Abendmahls würdig vorzubereiten, causiret; Als haben wir Ewr. Hochfürstl. Durchl. diese neuerliche Zudringlichkeit nicht nur gehorsamst einberichten, sondern auch unterthänigst bitten wollen, da man uns in unserm Kirchen-Wesen von Tag zu Tag weiter zusetzet, dermahlen neuerlich unsern hohen Altar, welcher von der Reformation her gestanden, ruiniret, und einen alten erbettelten obtrudiren will, uns Dero Hochfürstl. hohen Assistence zu würdigen, daß wir solchen nicht gar endlich Preiß werden; Wir getrösten uns gnädigster Erhör und Willfährde, und verharren mit submissesten Respect Lebenswührig

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

Unterthänigst-gehorsamste
Evangelisch-Lutherische Gemeinde
zu Schornsheim.

Num. 5.

Copia Straf-Decreti von dem dermahlen adelichen Burgermeister zu Schornsheim, Herrn

Herrn Hund von Saulheim, an die Kirchen-Juraten und sämtliche Gan-Erbschafftliche Unterthanen daselbst, d. d. Maynz den 19. Septembr. 1750.

Demnach man, von wegen tragenden adelichen Burgermeister- und diesem anklebenden Kirchen-Juncker-Amts zu Schornsheim auf nunmehro eingezogene, der Sachen genauere Erkundigung, dahin resolviret hat, daß, statt des daselbst, wegen unscheinbahrer Baufälligkeit, abgebrochenen alten Chor-Altars, ein neuer zum Gebrauch beyder dasiger Religions-Verwandten, und zwarn nach selbstig deren Protestanten, durch Herrn Amtmann Vogel, beschehenen Antrag aus denen reichlich genug vorhandenen Kirchen-Revenüen angeschaffet werden solle; als wird des Endes denen dasigen beyden jetzigen Kirchen-Juraten hierdurch gemessen anbefohlen, darzu die nöthige Veranstaltung vorzukehren, somit ohne Zeit-Verlust dahin zu sorgen, daß anforderist durch einen der Sachen kundigen Bildhauer oder Schreiner-Meister, ein ordentlicher Riß verfertiget, solcher anhero eingeschickt, und, auf erfolgende Genehmigung, so dann der Altar auf das genaueste bedungen, und angeschafft werden solle, damit aber immittelst, und bis zu Standkommung desselben, der Gottesdienst beyder Religions-Verwandten, ohngehindert, nach wie vor, fortgehalten, und kein Theil hier im mindesten gestöhret seyn mögte,

als wäre einsweilen der von denen Catholischen für sich angeschafte vorhandene Altar, so gleich, bey Verkündigung dieses, aufzustellen, wie dann sie, Kirchen-Juraten, zu unverzüglicher dessen Vollstreckung hiermit ernstlich befehliget, alle und jede Gan-Erbschaftliche Unterthanen zugleich schärffest verwarnet werden, an einsweiliger dieses allerseits ganz unverfänglichen Altars Aufrichtung niemanden, bey eines jeden darwider frevelenden ipso facto verwürckten ohnnachläßigen Straf ad 20. fl. zu hindern, wornach und damit sich also jedermänniglich fügen, und für angedrohter Ahndung hüten möge, ist dieser Befehl durch den Gan-Erbschafftlichen Schulzen, sogleich bey Empfang dieses, der versammleten Gemeinde öffentlich zu verkünden, und, wie demselben in allen seinen Stücken nachgelebet worden, seiner Zeit von Schulz und Gerichten anhero einzuberichten.

Sala. Aus Special Befehl Ihro Freyherrl. Gnaden, des dermahligen adel. Herrn Burgermeisters und Kirchen-Junckers, Freyherrn Hund von Saulheim.

Num. 6.

Copia Memorialis der Evangelischen Gerichts-Männer zu Schornsheim, an Herrn Langwerth von Simmern, d. d. 14. Sept. 1750.

Reichs-Frey-Hochwohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr.

Ewr. Hochfreyherrl. Gnaden ist die unterthänige Anzeige geschehen, wie daß der Johann Georg

Georg Hammer, welcher von Ihro Hochfreyherrl. Gnaden ist zum Kirchen-Juraten angenommen worden, wieder durch den dermahligen hochadelichen Herrn Burgermeister, Freyherrn Hund von Saulheim, oder dessen Mandatarium Sala, davon abgesetzt, und an dessen Statt der Georg Landgraf angenommen, vorgebend, daß es bey letzterer Conferenz so seye beschlossen worden. Wie dann auch Herr Amtmann Sala dem Johann Wendel Becken, und Johann Diter Heyd, jedem bey 10. Rthlr. Straf anbefohlen, daß solche in Zeit 14. Täg ihm, Herrn Amtmann, die Register und Kirchen Restanten, sowohl an Geld als Korn, überlieffern und einhändigen sollen. Und nach verflossenem Termin, als den 3. Septembr. ist Herr Amtmann Sala dahier in loco gewesen, und haben ihm die beyde vorgemeldte Kirchen Juraten alle Kirchen Restanten, sowohl Geld, als Korn, bey vor angeregter Straf einhändigen müssen; im Weigerungs-Fall wolte er jedem eine Kuhe aus dem Stall langen lassen, darauf ist auch dem Schultheiß anbefohlen worden, der Gemeinde zu bedeuten, daß ein jeder sein schuldiges Kirchen-Geld und Korn, in Zeit 14. Tag, denen Kirchen-Juraten zahlen sollen, oder in Entziehung dessen, wolte Herr Amtmann an hochlöbliche Ritterschafft schreiben, welche ihme eine Churpfälzische Execution, zu Eintreibung gemeldter Kirchen-Gefällen, auswürcken solle, welche Publicatio auch geschehen ist, und wann der Termin verstrichen,

so ist eine Execution zu befürchten, wann anders nicht vorgebogen wird, wann dann dem Landgraf das Korn muß geliefert werden, so können sie nach Gefallen damit thun, was sie wollen.

Wegen dem vom Pater Keller und denen Catholischen Unterthanen ruinirten und umgeworffenen hohen Altar werden Ewr. Hochfreyherrl. Gnaden hoffentlich den Bericht erhalten haben, es ist uns vom Herrn Amtmann zugemuthet worden, wir solten den von denen Catholischen gekauften Altar aufrichten lassen, sie wolten sich reversiren, daß es der Evangelischen Gemeinde ohne Præjudiz geschehen solte, und sie solten solchen vor wie nach, ohnverhindert brauchen, die Gemeinde hat es aber nicht eingewilliget, sondern sich auf die sämtliche Herrn Gan-Erben beruffen, und darauf angetragen, die Catholische solten den ruinirten umgeworffenen Altar wieder herstellen, wie er gestanden; Am letzt verwichenen Sonntag hat auch das Heil. Abendmahl sollen gehalten werden, welches aber nicht hat geschehen können; der Herr Amtmann hat zwar dem Schultheisen anbefohlen, er solte etliche Mann bestellen, die den umgeworffen Altar sowohl, als auch den andern, jeden Beyseit in der Kirch thun solten, aber nichts davon aus der Kirch, damit wir wegen dem Heil. Abendmahl nicht gehindert seyen, dann das wolte er absolute nicht haben; darauf sind etliche Mann darzu bestellt worden, aber sie haben nichts davon angerühret, sagten, wer den Altar umgeworffen,

worffen, und den andern dahin gethan gethan, der solte es auch wieder hinweg thun, und es liegt bis dato noch alles beyeinander, wie es gelegen und gefallen ist, und hat das Heil. Abendmahl nicht können gehalten werden; Nun werden hin und wieder Droh-Wort gehört, daß der gekaufte Altar müste aufgestellet werden, und solte es durch militarische Völcker geschehen, wie dann der Herr Amtmann Sala selbst zu einem Mann gesagt hat, daß der Altar müste aufgestellet werden, und solte es durch Soldaten geschehen, ferner hat auch des hochadelichen Herrn Burgermeisters, Freyherrn Hund von Saulheim, Diener, zu hiesigem Gemeinds-Mann, Johann Diter Arnisheimer gesagt, die Schornsheimer hätten nicht eher Ruh, bis solche ein paar hundert Mann Husaren hätten. Aus diesem allen können Ew. Hochfreyherrl. Gnaden ersehen, in was vor Zu- und Umständen wir anjetzo stecken, und was vor Erfolgerungen kan nach sich ziehen, wann nicht vorgebogen wird, welches wir Ewr. Hochfreyherrl. Gnaden unterthänig haben berichten sollen und wollen,

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden

Unterthänige
Johannes Heydt, Schultheiß.
J. H. F. Hauptmann, des Gerichts.
Philipps Hermann Schmidt, des Gerichts.
Johann Wendel Becker, des Gerichts.
Hañs Michael Haßinger, des Gerichts.
Lorenz Reineck, des Gerichts.

Viertes Capitel.

Fortgesetzte Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurt und denen Reformirten Eingesessenen allda.

§. 1

Forderist theile ich die bereits im 2ten Stück angezeigte Schrift mit, welche also abgefasset ist:

Vest-gegründete Beantwortung des von denen Reformirten zu Franckfurt an verschiedene Höchst- und Hohe Orte eingeschickten so subricirten: Unterthänigsten Pro Memoria.

Dieses so rubricirte: Unterthänigste Pro Memoria ist in solcher höchst-beschwerlichen Confusion, gefährlicher Weiß, abgefasset, daß, wann man solcher in Beantwortung desselben folgen würde, die äusserste Verwirrung daraus entstehen müste, und kein deutlicher Begrif von der Reformirten Kirchen-Sachen dermahligen eigentlichen und wahren Beschaffenheit sich gemacht werden könnte.

Man findet derowegen nöthig, in einer natürlich- und besseren Ordnung, die in gedachtem Pro Memoria enthaltene Puncte anhero zu wiederhohlen, und darauf solche gründlich zu beantworten.

Es

Es wird aber in nur erwehntem Pro Memoria vorgegeben, daß

1) aus denen von dem Magistrat den 18. Mart. und 1 . April 1554. ertheilten Decretis, mehr als zu klar erhelle; daß selbiger ihren zu Franckfurt in Anno 1554. aufgenommenen Vorfahren das Burger-Recht sowohl, als auch NB. ein freyes besonderes Religions-Exercitium zugestanden habe, mithin

2) besagte Decreta um destomehr vim pacti & conventionis haben müssen, als Magistratus selbsten eingestehe, daß Reformati dadurch seine wahre Subditi worden, und dahero er bis jetzo, wann sie emigriren wollen, von ihnen den zehenden Pfennig genommen, ja selbsten die Emigration verbothen, mithin sich eben sowohl als die Subditi, aus diesen Decretis auch seines Orts obligat gemacht habe, und

3) in keinem Recht befindlich seye, daß das jus reformandi dahin gehe, einem, sub conditione permissionis cultus, einmahl recipirten civi, diesen cultum, beneficio hujus juris, wieder zu entziehen, und selbiges, contra unam eandemque personam, concedendo & privando, wechsels Weiß und pro lubitu zu exerciren, besonders da die tabulæ Pacis Westphalicæ das jus reformandi in die Grentzen des Status decretorii nec non pactorum & conventorum, quæ Status inter se & cum subditis habent, sorgfältigst eingeschräncket hätten, und

4) sie Reformirte Anfangs, da Ihnen das, aus der in Anno 1554. getroffenen Convention, zugestandene Religions-Exercitium in Anno 1596. untersagt, und Anno 1601. nur in tantum redintegriret worden, daß man Ihnen eine Kirche vor dem Thore verstattet, sich auf das Suppliciren geleget, und, durch Hohe Intercessionales, vorbesagtes Exercitium (da Ihnen die Kirche vor dem Thore durch boshafte Menschen in Brand und Asche geleget worden) nach der Ihnen gemachten Hofnung, anwieder binnen der Stadt zu erhalten getrachtet, und

5) der Zeit erst, da alles dieses, auch die in einem besondern Abdruck herausgekommene Intercessionales, bey dem Magistrat nichts verfangen, und die so offt gegebene Vertröstungen nicht zur Würcklichkeit gebracht werden wollen, den Weg Rechtens eingeschlagen hätten, aber auch zu gleicher Zeit

6) zu ihren grösten Schmertzen gewahr werden müssen, daß der Magistrat den Weeg-Rechtens allenthalben zu barricadiren, und in diese causam mere privatam gantz unerfindliche Periclitantia Statuum Imperii Jura einzumengen, auch das Judicium Excelsum Aulicum und den Hochlöblichen Reichs-Convent in Collision ja die Catholische und Protestirende Reichs-Stände in partes zu setzen sich angelegen seyn lassen, dahero derselbe

7) in Anno 1733. da das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum, dessen allzuharte Vorkeh-

kehrungen, mittelst welchen der Magistrat die Reformirte Bürgere durch ausgestelte Wachten von Besuchung des bey des Königlich-Preußischen Ministre Herrn Grafen von Degenfeld Excell. exercirten Gottesdienstes abhalten laslassen, mißbilliget, und durch ein nachdrückliches Schreiben davon abzustehen begehret gehabt, blos einen Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath pro Judice ordinario & competente in causa substrata statt einer vergnüglichen Antwort auf hochbesagtes Schreiben angegeben, aber

8) gleich darauf, da diese Reformirte Kirchen-Sache ad Sententiam instruiret gewesen, allschon unter der Regierung Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät Carl des VI. mit dem Recursu an das Hochlöbliche Reichs-Convent angedrohet, und auch diesen würcklich unter der Regierung Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät Carl des VII. da diese Sach ad Votum Imperatoris gebracht worden, ehe noch ein Conclusum herausgekommen, ad Comitia universalia genommen, endlich aber, da er

9) wahr genommen, daß diese Sache gegen seinen Plan nicht ins Stecken zu bringen seye, sondern auch bey dem Reichs-Convent einen glücklichen Ausgang gewinnen dörfte, im Monath April 1747. bey gantzem Rath beschlossen, diesen Streit, per amicabilem Compositionem, zu endigen, und auch darzu von allen zu Franckfurt seyenden Collegiis und Corporibus, nemlich vom Hoch-Adelichen Hauß

Lim-

Limburg und Frauenstein, auch von einem Hochwürdig-Evangelisch-Lutherischen Ministerio, und dann dem Corpore der Graduirten, von dem Collegio der Neuner und Ein und Fünfziger, die Einwilligung erhalten, und seyen

10) diese Vergleichs-Handlungen auch schon soweit gediehen gewesen, daß selbige, vermög eines Raths-Conclusi vom 1. Augusti 1747. auf das Fundamentum intra mœnia sich gründen solten und müsten, und nur der Ursachen auf dieses Fundament nicht hätten geendiget werden können, weilen darzu die beyde vorbesagte letztere Collegia, aller derer von dem Magistrat gemachten Remonstrationen ohngehindert, nicht hätten stimmen wollen, und Magistratus sich von selbigen nicht trennen zu können declariret, und dahero derselbe, unterm 17. Novembris 1747. ein Conclusum dahin ertheilet habe, daß der Vergleich auf das Fundament einer Kirche nächst vor dem Thor sich begründen müsse, und

11) weilen Reformati, aus höchst-wichtigen und sich dahin reducirenden Ursachen, daß es alsdann von der Willkühr eines jeden vor dem Thor, absonderlich zu Kriegs-Zeiten herum streiffenden bösen Gesindels, dependire, die neu erbauende Kirche stehen zu lassen, wenigstens von alten und schwächlichen Personen nicht besuchet werden könne, eine Kirche vor dem Thor neuerdings anzunehmen, und nach ihren Burgerlichen Pflichten solches zu thun nicht im Stand gewesen, besonders auch weilen

len sie ihre dermahlige Umstände dadurch nicht verbessern, sondern verschlimmern würden; so hätten sie einem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum den 20. Decembris 1747. von diesem Vorgang per Memoriale Nachricht ertheilet, und gebethen, den Magistrat dahin zu bewegen, daß er besagte Vergleichs-Handlungen mit ihnen, auf die durch besagtes Raths-Conclusum schon gröstentheils apprbirte-nachstehende Conditiones, statt der ehedem eingeraumt gewesener Kirchen, eine neue auf eigene Unkosten, ohne Glocke und Geläut, zu erbauen, die Jurisdiction des Evangelisch-Lutherischen Consistorii ferner weit zu agnosciren, und auf alle Raths- und Stadt-Bedienungen eydlich zu renuntiiren, reassumiren, und zu Ende bringen mögte, worauf auch

12) besagtes Hochlöbl Corpus Evangelicorum den 20. Decembris ejusdem Anni, ein nachdrückliches Anmahnungs-Schreiben an den Magistrat erlassen, aber letzterer, an statt diesem Gehör zu geben, ein so benanntes Memoriale und summarische Nachricht rc. ad Comitia universalia gebracht, und resp. ad Dictaturam befördert; auch die zwey Bürgerliche Collegia, wie wohl vergebens, sich bemühet, daß ihre aussen so rubricirte: Kurtzgefaßte standhafte Ausführung, ad Dictaturam kommen mögte, derowegen

13) sie, Reformirte, sich genöthiget gesehen, ebenfalls dem Magistrat ad Comitia Universalia zu folgen, und eine kurtze Submissions-

sions-Schrifft ad Dictaturam zu bringen, und zur Widerlegung dessen, was Magistratus vom Anfang bis zum Ende dieses Kirchen-Streits, quoad merita Causæ intrinseca, beygebracht, das obengedachte Pro Memoria, lediglich pro Informatione, unter die sämtliche Hohe Herren Gesandte distribuiret, und klärlich gezeiget hätten, daß in Statu petitorii, nach allen regulis juris & æquitatis, ihnen, Reformirten, ihren publicum Religionis Cultum in Franckfurt ohngehindert zu exerciren nicht abgesprochen werden könne, welches dann

14) der Magistrat zu Franckfurt wohl selbsten eingesehen, und dahero vor dienlich erachtet habe, das in procinctu gewesene Reichs-Gutachten keineswegen abzuwarten, sondern solches zu hintertreiben, und durch seinen derzeitigen zu Regenspurg gehabten Abgesandten, besagtem Hoch-Löblichen Reichs-Convent im Monat Martii 1748. declariren zu lassen, daß Magistratus gemeynet seye, unter denen allerhöchsten Auspiciis Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät, die abrumpirte Vergleichs-Handlungen zu reassumiren, laut der von allen Hohen Gesandten an ihre respective Höchst- und Hohe Principales erstatteter Berichten, durch welche Declaration es dann auch

15) geschehen seye, daß Se. Römisch-Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret, solche Vergleichs-Handlunge, in loco Wien-zu ihrer Würcklichkeit bringen zu lassen, welchemnach

16) Re-

16) Reformati einige Vergleichs-Puncte den 11. Novembris 1743. Einer darzu angeordneten Hohen Commission, nebst einer Vollmacht von beyden Gemeiden, übergeben, und respective eine allerunterthänigste Dancksagung ad Protocollum recessiret, worauf aber

17) der Magistratische Abgeordnete, nebst dem Consulenten der Burgerlichen Collegiorum, sich nicht verstehen wollen, und Magistratus declariret habe, daß er sich auch ohne Special-Befehl hierinnen von besagten Collegiis nicht zu trennen verlangte, und habe

18) Magistratus, statt dem allergnädigsten Befehl Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät, die in dieser Sache geführte Protocolla einzusenden, und respective anzuzeigen, wer von denen Raths-Gliedern, und aus was Ursachen, von dem Concluso vom 1. August wieder abgegangen rc. allerunterthänigste Folge zu leisten, in einem erstatteten Bericht vermeyntlich zu remonstriren getrachtet, daß sie, Reformirte, sich mit einer Kirche vor dem Thor gar wohl begnügen könnten, weilen aber

19) Magistratus in diesem, und vielen andern der Hohen Commission übergebenen Exhibitis, absonderlich auch in der den 23. Februar. 1750. überreichten Vorstellung, nicht die mindeste Ursache angeführet, warum er vom besagten Concluso wiederum abgegangen, oder auch der Stadt eine Kirche intra mœnia schädlicher, als eine extra mœnia seye, so hätten Se. Römisch-Kayserliche Majestät in verschie-

schiedenen allerhöchsten Résolutionen, dem Magistrat zu erkennen gegeben, daß, nach dem gantzen nexu rei, von der Quæstione an? keine- sondern von der Quæstione quomodo? die Frage gewesen, und noch seye. Ingleichem allergerechtest declariret, daß die Burgerliche Collegia in dieser Sache nichts zu sprechen hätten; und dahero hätten Allerhöchst-Dieselbe dem Magistrat allergnädigst anbefohlen, zu Regulirung der Quæstionis quomodo? ohne allen Zeit-Verlust, die Conditiones auch ihres Orts einzusenden, welchem aber mehrgedachter Magistrat, gleich denen vorigen Kayserlichen Verordnungen, sich nicht gefüget, sondern vielmehr gedrohet, die Sache wiederum ad Commitia zu bringen. Immassen denn auch, zu dem Ende, aufs neue Memorialia ad Status erlassen, auch seyen hin und wieder an die Höfe besondere Abschickungen geschehen.

Bey welchen Umständen, und da der Rath zu Franckfurt von dem selbst eingeschlagenen und Einer Hoch-Löblichen Reichs-Versammlung im Monat Martio 1748. durch eine solenne Declaration angezeigten gütlichen Weeg wiederum abgegangen, so lebten

20) Reformati der gesicherten Hofnung, es würden die Höchst- und Hohe Herren Stände, an welche sie dieses Pro Memoria, vermittelst eines unterthänigsten Schreibens, eingesendet, bey so bewandten Umständen, nachdeme die gütliche Tractaten sich nunmehro zerschlagen, gnädigst geruhen, Dero Ministre beym Reichs-

Tag

Tag favorabiliter, und dahin zu instruiren, daß diese noch in der Raths-Ansage stehende Sache wiederum reassumiret, und in Comitiis, nach denen, vor angefangenen Vergleichs-Tractaten, ertheilten gnädigsten Instructionen, erörtet werden möge.

Um nun den offenbahren Ungrund vorstehender irriger- und grösten Theils erdichteter Vorspiegelungen, der Reformirten, und die von Ihnen höchst-strafbahrer Weise begangene dolosas Sub- & Obreptiones, Sonnen-heiter an Tag zu stellen, so kan man zuforderst nicht unerinnert lassen, daß alles, was die merita causæ intrinseca betrift, und in denen ersteren acht gegenseitigen Obmotis enthalten ist, dermahlen, da man blos in terminis amicabilis Compositionis versiret, und es lediglich darauf ankommt, ob durch die allerhöchste Kayserliche Vermittelung mit beyder Theilen Consens, und Zufriedenheit, ein Vergleich getroffen werden könne, oder nicht? und ob, letzteren Falls, ein- oder anderer Theil, gegen seinen Willen, zu einem ihm nicht anständigen Vergleich genöthiget werden möge? oder ob nicht vielmehr solchen Falls nach der natürlichen Billigkeit, und denen allgeminen Rechten sowohl, als denen von Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät, aus angestammter Reichs- und Welt-gepriesenen allerhöchsten Justitz-Liebe, reiterata vice, gethanen allergnädigsten Versicherungen, daß Allerhöchst-Dieselbe nicht gemeynet seyen, jemanden zu etwas zu zwingen,

und durch die gesuchte gütliche Vermittelung sich von selbsten ergebe, wie keinem Theil etwas zu- oder abgesprochen werden solle, wie auch nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XXIV. §. 13. verbis:

„ Ubrigens sollen alle und jede vor Unsern
„ Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen, alle-
„ zeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor-
„ noch hernach vor einige Deputationen,
„ Commissionen, oder was dergleichen ausser-
„ ordentliche Weege sonsten für Nahmen ha-
„ ben mögen nimmehrr gezogen, noch deren ge-
„ rader Rechts-Lauf unterbrochen oder gehem-
„ met werden rc. „

dem Recht sein stracker und ungehinderter Lauf zu lassen seye? eigentlich in keine Consideration komme, und man folglich vorjetzo nur, und denen Reformirten den eitlen Wahn, als ob ihre Boden-lose Einwürffe nicht hinlänglich abgefertiget werden könnten, zu benehmen, anzuführen vor rathsam erachte, daß

Quoad 1. & 2) die Fremde, so in Anno 1554. um die Reception zu Franckfurt angesuchet, in ihrer damahls übergebenen und sowohl bey dem Höchst-preißlichen Kayserlichen Reichs Hof-Rath, als bey der Hoch-Löblichen allgemeinen Reichs-Versammlung, in extenso beygelegten Supplic vorgegeben, daß sie des Raths (so der Evangelisch-Lutherischen Religion beygepflichtet) Religion seyen, und nur die Teutsche Sprache nicht könnten, und allein gebethen, daß Ihnen eine Kirche oder Tempel

einge-

eingegeben werden mögte, darinnen sie ihr Gebet, Predigt des heiligen Evangelii, und Austheilung der heiligen Sacramenten in ihrer Sprach, nach der Lehre des Apostels Pauli, haben mögten, mit der Versicherung, daß dardurch keiner Pfarr, darunter ein jeder von ihnen wohnen werde, an Pfarr-Rechten etwas benommen seyn, sondern allezeit gefolget werden solle, auch sie ihre Kirch-Diener Magistratui, um solche anzunehmen und zum kirchlichen Amt zuzulassen, anzeigen, und für solche Wohlthaten stets, wie getreuen Unterthanen zustehet, gehorsamen wolten. Und ist also gantz ohnerfindlich, daß der Franckfurter Reformirten in Anno 1554. daselbst aufgenommene Vorfahren um ein Exercitium Religionis Reformatæ nachgesuchet, auch solches, und zwar per modum Pacti vel Conventionis, erhalten hätten, sondern es hat der damahlige Magistrat den 18. Martii 1554. da vorgedachte Supplic der Reformirten in würckliche Umfrage gestellet worden, diese Fremdlinge, ex mera gratia & misericordia, ohne mit ihnen in einige Tractaten, Convention, oder Capitulation, sich einzulassen, aufgenommen, und dabey anfänglich wegen der bedencklichen Umständen, daß sie von fremder Sprach und Sitten, und fast durchgehends von allen Mitteln entblöset gewesen, keineswegen aber der Religion halber, einigen Anstand gehabt, sondern vielmehr zu solcher Aufnahm endlich dadurch, daß sie seine Glaubens-Genossen zu seyn vorgegeben, sich bewegen

wegen lassen, und können diejenige Reformirte, welche von Franckfurt wegziehen, sich nicht entbrechen, daß sie eben so, wie von denen Catholischen und Evangelisch-Lutherischen Burgern und Schutz-Angehörigen geschiehet, vermög der der Stadt Franckfurt verliehenen Kayserlichen allermildesten Privilegien, und uralten Herkommens, den zehenden Pfennig zahlen müssen, hingegen hat nicht den geringsten Grund, daß der Rath zu Franckfurt einigen Reformirten die Emigration oder Abzug verboten haben solle.

Quoad 3) ist das denen Reichs-Ständen, als ihr höchstes Regal, zustehende Jus circa Sacra, und das davon abhangende Jus reformandi, vor dem Westphälischen Friedens-Schluß nicht eingeschräncket, sondern eines jeden Landes Herren, wann er nur einer von denen im Heil. Römischen Reich erlaubten Religionen beygepflichtet, eigenem Gewissen und Verantwortung bey GOtt überlassen gewesen, wie er sich dessen bedienen zu dörffen vermeinet, und haben, nach denen Reichs-Gesetzen, die Burger oder Unterthanen damahls kein mehreres Recht vor sich gehabt, als daß selbige, wann sie zu denen ratione Exercitii Religionis vorgenommenen Veränderungen sich nicht bequemen wollen, entweder an der Hauß-Andacht, und Besuchung ihres öffentlichen Gottesdienstes an benachbarten Orten, sich begnügen lassen, oder von dem Ort ihres Auffenthalts sich wegbegeben können, welches auch sogar statt gefunden, wann sie gleich nicht nur ihr Exercitium Religionis pub-

publicum vorhero ohne Widerspruch, und mit guter Zufriedenheit ihrer Landes-Herrschaften hergebracht, sondern auch zum Theil durch testamentarische Dispositiones oder solenne Reversales, wegen Conservation ihrer Religion sicher gestellet gewesen. Aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß ist erst in diesem Punct eine Veränderung vorgenommen, und in dem Fall, wann Catholische mit denen Protestanten, vel vice versa, zu thun haben, vermög Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. 5. §. 31. das Jahr 1624. pro anno normali & decretorio, also und dergestalt, daß alles ratione Exercitii Religionis in dem Stand, wie es sich damahls befunden, verbleiben soll, angenommen, und ratione der Protestanten unter sich desfalls die Vorsehung in dem Articulo VII. dahin gethan worden, daß das tempus conditæ Pacis, nemlich Annus 1648. beobachtet werden solle, und haben die Allerhöchste- und Höchste Herren Paciscentes, bey Abfassung dieses Articuli septimi, niemahls die Intention gehabt, daß die lang vor solchem Friedens-Schluß, und ante motus belli tricennalis, vorgenommene Religions Veränderungen, oder die fast vor hundert Jahren beschehene Abschaffung eines von denen Burgern oder Unterthanen, eigenmächtiger Weiß, und absque concessione Superiorum, angefangenen Exercitii Religionis, cassiret seyen, und alles in den Stand, wie es sich zur Zeit des Religions-Friedens befunden, hergestellet werden solten, son-

dern es müste, in sofern die Franckfurter Reformirte, mit ihrer bey dem Höchpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath angestellten wiederrechtlichen spolien Klage, gehöret werden wolten, durch eine Sr. Kayserlichen Majestät und dem Reich zustehende Interpretationem authenticam Articuli septimi instrumenti Pac. Westphalicæ festgestellet werden: daß die von denen Reformirten gegen die Lutheraner, oder vice versa, von dem Religions-Frieden an, bis auf den Westphälischen Friedens-Schluß vorgenommene Religions-Veränderungen, vor ungültig zu achten, und als Spolia anzusehen, so fort die abgenommene Kirchen, Schulen, Kirchen-Güter, und andere Gefälle, denen vorigen Besitzern, sogleich, und ohne processliche Weitläuftigkeiten, wieder abzutretten seyen. Es kan auch die in vorbesagtem Articulo septimo enthaltene Limitation, quod salva debeant esse Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se & cum suis Subditis conventa Pacta, Privilegia, Reversales & Dispositiones aliæ, quibus de Religione ejusque exercitio, & inde dependentibus, cujusque loci Statibus Huc usque provisum est, denen Franckfurter Reformirten nicht zu statten kommen, indem eines theils die Reformirte dergleichen Punctum oder Convention nicht vor sich haben, und andern theils durch die Worte: quibus Huc usque provisum est, aufs deutlichste zu erkennen gegeben worden, daß quoad Protestantes inter se consideratos, der Status

tus Religionis, wie er tempore conditæ Pacis Weſtphalicæ exiſtiret (zu welcher Zeit Reformati Francofurtenſes weder innerhalb der Stadt Franckfurt, noch in deren Gebieth ein Exercitium Religionis gehabt) gelaſſen werden ſolle, ja wann auch gleich dritten theils durch das Raths-Concluſum vom 18. Martii 1554. denen neuen Ankömmlingen das Exercitium Religionis Reformatæ publicum binnen der Stadt Franckfurt geſtattet worden wäre, (wie doch allſchon gezeigter maſſen nicht iſt) und ſothanes Raths-Concluſum als eine Convention oder Pactum utrinque obligatorium angeſehen werden könnte, dennoch das neuere Raths-Concluſum vom 23. April 1601. wordurch denen Reformirten, mit ihrer guten Zufriedenheit, eine Kirche vor dem Thor, zur Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls vergönſtiget worden, von nicht geringerer Krafft und Verbindlichkeit seyn, und gleichfalls als eine Convention oder Pactum utrinque obligatorium angeſehen und gehalten werden, und in dem Concurſu plurium Pactorum die jüngere vor denen älteren ohnzweiffentlich den Vorzug haben müſten, und folglich, wann auch mehrgedachter Articulus ſeptimus Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ auf das allerfavorabelſte, vor die Franckfurter Reformirte Burger und Schutz-Angehörige, ausgeleget werden könnte oder wolte, ſie gleichwohlen allerhöchſtens nur zu prætendiren befugt wären, daß ihnen eben ſo, wie Anno 1601. geſchehen, einen vor

dem Thor nah gelegenen Platz, zu Erbauung einer Kirche, worinnen geprediget und das heilige Abendmahl gehalten werde, auf ihre Kosten, zu erkauffen bewilliget werden mögte, welches letztere der Rath zu Franckfurt ihnen, aus unterthänigstem und schuldigstem Respect vor die eingelangte höchst- und hohe Recommendationes, und um werckthätig zu zeigen, daß er nicht, wie die Reformirte ihn unglimpflich beschuldigen wollen, mit einem blinden Religions-Eyfer oder unchristlichen Haß gegen die Reformirte Religion eingenommen seye, bey denen fürgewesenen gütlichen Tractaten, ausser Schuldigkeit, gestatten wollen, aber von denen Reformirten nicht angenommen worden, und solchemnach auch der Rath, vermög der gleich anfänglich angehängten Reservation, bey dereinstigen völliger Zerschlagung der Güte, daran weiter nicht gebunden seyn, sondern hierunter wieder freye Hand haben wird.

Quoad 4) haben die Reformirte, gefährlicher Weiß, unberührt gelassen, daß als in Anno 1596. ihren Vorfahren, die, in einem Privat-Hauß, gegen das Obrigkeitliche Verbott, gehaltene Winckel-Predigten, untersagt worden, die mehreste von ihnen, und wie in dem bey der- von denen Reformirten, bey dem Hochpreislichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, übergebenen ersteren allerunterthänigsten Supplic, befindlichen gedruckten Bericht,

Cap. 1. §. 27.

angeführet worden, bey zwey hundert Familien

da,

damahls den Schutz durch Memorialia aufgekündiget, und um einen freyen Abzug gebeten haben, und dadurch selbsten von dem ehemahligen Pacto (wann dergleichen jemahls existiret hätte) abgewichen sind, und die übrige Reformirte, so damahls zu Franckfurt verblieben, in denen den 29. Junii 1599. und 10. Martii 1601. ubergebenen Memorialien darum angesuchet, daß ihnen ausserhalb der Stadt, in einem Garten, oder sonst anderem nahgelegenen bequemen Ort, die Erbauung einer Kirche, zur Predigt und Administration des heiligen Abendmahls, gestattet werden möge, und hierauf der Rath den 25. Martii und 23. Aprilis 1601. denen Reformirten die Erbauung einer Kirchen, ausserhalb der Stadt, im Franckfurter Gebiet, dergestalt gestattet habe, daß ihnen 1) das Predigen und Ausspendungen des heiligen Abendmahls, und weiter nichts, tolerando & permittendo, vergönnet, die Kinder-Tauf und Einsegnung der Ehe-Leute aber nicht erlaubet seyn, und 2) sie aller vor den Rath oder das Gericht und Schöffen-Rath gehöriger Sachen sich enthalten, und 3) in keine Conventiones, Pacta und Verbindnüsse mit Auswärtigen sich einlassen solten, und die Reformirte, vor diesen ihnen bekannt gemachten Raths-Schluß, sich zum höchsten unterthänig bedancket, und dem Innhalt nachzukommen und zu gehorsamen sich erboten, auch würcklich eine Kirche vor dem Thor bauen, und darinnen blos predigen und das heilige Abendmahl halten lassen, und ist ganz ohnerfindlich, daß der Rath ihnen

in Anno 1601. zu Erhaltung einer Kirche binnen der Stadt, Hofnung gemacht, sondern es haben die Reformirte auch, nachdem in Anno 1608. die vor dem Thor gestandene hölzerne Kirche (ohne zu wissen durch wessen Verschulden) abgebrannt ist, in ihren den 31. Januarii 1609. den 11. Februarii 1645. und 18. Augusti 1674. übergebenen Memorialien, um die Gestattung eines Platzes ausserhalb der Stadt vor dem Thor, im Franckfurtischen Gebiet, zu Ausübung ihres Gottesdienstes, angesuchet, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht Friederich Wilhelm zu Brandenburg, glorwürdigsten Gedächtnuß, sodann der Frauen Landgräfin Hedwig Sophia zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht, höchstseeligen Andenckens, und Ihro Königlich-Preussische Majestät Friederich, glorreichesten Andenckens, in ihren unterm $\frac{29}{8}$ $\frac{\text{Julii}}{\text{Augusti}}$ und 11. Aug. 1674. und $\frac{2}{20}$ $\frac{\text{Martii}}{\text{Febr.}}$ 1691. erlassenen gnädigsten Schreiben ebenfalls ein mehrers als die Bewilligung eines Platzes vor dem Thor, gnädigst angesonnen, und ist

Quoad 5) der von denen Reformirten vor einigen Jahren hin- und wieder ausgestreuete Abdruck einiger Intercessional-Schreiben, in denen darüber gemachten Magistratischen Anmerckungen gründlich beantwortet, und unter anderen gezeiget worden, daß solche an sich höchst venerirliche Intercessionales und Vorschreiben, durch der Reformirten einseitige, ungleiche Vorspiegelungen erschlichen worden, und dem Rath nicht

im

im geringsten præjudiciren können, noch weniger kan.

Quoad Obmotum 6) dem Rath mit Bestand verdacht werden, daß er auf die von denen Reformirten, bey dem hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, im November 1733. erhobene ohnstatthafte Spolien-Klage sich nicht schlechterdings eingelassen, sondern gleich anfänglich sich verwahret, daß er in dieser Causa merè Ecclesiastica in die Jurisdictiou hochgedachten Reichs-Hof-Raths, welche er, in allen anderen Fällen, gebührend agnoscire und venerire, weiters nicht als er nach denen Reichs-Constitutionen und Westphälischen Friedens-Schluß verbunden seye, und mit Vorbehalt aller darinnen und insonderheit

Art. 5. §. 29. 30. & 50.
Art. 7. &
Art. 8. §. 2.

und in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 2. begriffenen Rechts-Wohlthaten, und ihm zu gut kommenden Verordnungen, gehehlet haben, und allein melioris Informationis gratia, und ohne dadurch sich in procesſliche Weitläufigkeiten zu begeben, allergnädigst anbefohlener massen, seinen allerunterthänigsten Bericht abstatten wolte, und, in fine solches Berichts, allerunterthänigst gebeten hat, daß Ihro Kayserl. Majestät allerhuldreichst geruhen wolten, die Reformirte mit ihrem wiederrechtlichen Kirchen-Gesuch gänzlich ab- und zur Ruhe- oder wenigstens diese Sache, ihrer Eigenschaft nach, an die hochlöbliche

löbliche Reichs-Versammlung, nach Anleitung Instrumenti Pacis Westphalicæ

Art. 5. §. 50.

verweisen zu lassen, und wird der Rath von denen Reformirten ungebührlich beschuldiget, daß er den Weg Rechtens allenthalben zu barricadiren und in diese Causam merè privatam, Statuum Imperii Jura einzumengen, auch das Excelsum Judicium Aulicum, und den hochlöblichen Reichs-Convent, in Collision, ja die Catholische und protestirende Reichs-Stände in partes zu setzen, sich habe angelegen seyn lassen.

Quoad Obmotum 7) irren die Reformirte sich ungemein, wann sie behaupten wollen, daß der Rath durch das an seinen Comitial-Vertretter unterm 20. Junii 1733. wegen des von dem Herrn Grafen von Degenfeld, in dem Schönburgischen Hof zu Franckfurt gehaltenen Reformirten Gottesdienstes erlassene Schreiben, die Jurisdiction des hochpreißlichen Reichs-Hofraths, in gegenwärtiger ex post erhobener und dem Magistrat erst den 4. Februarii 1734. insinuirter Klag-Sach, weiters, als er darzu nach denen Reichs-Gesetzen verbunden, vorläuffig agnosciret und sich dardurch præjudiciret haben solle, und ist dieser neu aufgewärmte Schein-Grund, in denen über die bey dem hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath, von denen Reformirten, den 4. Septembr. 1744. eingebrachte so rubricirte: Allerunterthänigste bestgegründete Wiederlegung des Magistratischen weitern Berichts und Submissions-Schrift rc. gemachten

An-

Anmerckungen umständlich abgefertiget worden; Es ist auch die Reformirte Kirchen-Sach.

Quoad 8) unter der Regierung Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät Carl des VI. Allerglorreichster Gedächtnuß weiter nicht gekommen, als daß der Reformirten Gegenbericht zwar überreichet, aber solcher erst unter der Regierung Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät Kaysers Carl des VII. höchstseligen Andenckens dem Rath communiciret, und darauf in dieser Sache, unter der gleich Anfangs gethanen Reservation, fort gehandelt, doch niemahls zu einer Relation der Acten geschritten worden, und hat also noch weniger ein Votum ad Imperatorem resolviret oder abgefasset werden können, sondern es hat der Rath, als, vermöge der Reichs-Hof-Raths-Conclusorum vom 5. und 15. Decembris 1744. die Acta rescriret werden sollen, vor rathsam gefunden, Einer Hoch-Löblichen allgemeinen Reichs-Versammlung vermittelst eines so rubricirten: Dienlich ermessenen Memorials, den bisherigen Verlauf bekannt zu machen, wobey aber nicht die mindeste Erwehnung von einem Recursu ad Comitia gethan, noch weniger über den Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath einige Beschwerde geführet, (wie doch in denen Recurs-Fällen sonsten nöthig und gewöhnlich ist) sondern nur gebeten worden, daß Hochgedachte Reichs-Versammlung wegen des bey dieser Sach mit versirenden Interesse communis omnium & singulorum Statuum geruhen wolten, in dieser hochwichtigen Religions-Sach,

Sach, ihme, dem Rath, zu assistiren, und, zu solchem Ende, ohnvorschreiblich, an Ihro Kayserliche Majestät vielvermögende Intercessionales abzulassen, oder, auf andere dienlich erachtende Art und Weis, dergestalt beförderlich zu seyn, daß der Hochpreisliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath die Reformirte, mit ihrem widerrechtlichen Gesuch, ein- vor allemahl ab- und zur Ruhe verweisen, oder wenigstens auf die von ihm, dem Rath, ratione fori, gethane best-fundirte Vorstellung zu reflectiren, und diese Sache, ihrer Eigenschafft nach, an Eine Hoch-Löbliche allgemeine Reichs-Versammlung, zu Ertheilung einer authentischen Interpretation des Articuli septimi Instrumenti Pacis Westphalicæ (als wovon die Decision dieser Sach, nach beyder Theilen Eingeständnüß, lediglich dependiret) in Conformität der Kayserlichen Wahl-Capitulation.

Art. 2. §. 3. & 5.

zu remittiren sich gefallen lassen möge, und wird

Quoad Obmodum 9) denen Reformirten Sachwaltern geträumet haben, daß der Rath zu Franckfurt nachhero wahrgenommen, daß diese Kirchen-Sach, bey dem Reichs-Convent, vor die Reformirte einen glücklichen Ausgang gewinnen dörfte, und deswegen im April 1747. bey Rath beschlossen habe, diesen Streit per amicabilem Compositionem zu endigen: Dann ob er gleich, um selbige Zeit, durch eingelangte verschiedene vornehme Recommendationes, und um den gehäßigen Vorwurf, als

ob

ob er einen blinden Religions-Haß gegen die Reformirte Religion hege, abzuwenden, sich endlich bewegen lassen, billigmäßige gütliche Vorschläge anhören zu wollen, so hat er doch sich nicht versehen, daß, da die Reformirte sowohl in denen älteren als neuern Zeiten, und noch unter der nächst-vorigen Kayserlichen Regierung, vermög des von des damahligen Herrn Reichs-Vice-Cantzlers, Grafen von Königsfeld Excellentz, einer Raths-Deputation behändigten, und bey dem in Comitiis den 24. Febr. 1748. ad Dictaturam publicam gekommenen Memorial sub Num. 1. befindlichen und jetzo wieder sub Lit. A. angebogenen Pro Memoria, nur um einen restringirten Gottesdienst vor dem Thor sich beworben, sie vor jetzo, ohnbilliger Weiß, den Bogen so hoch spannen, und eine Kirche innerhalb der Stadt, und ein plenarium Exercitium Religionis verlangen würden, ja es hat der Rath vorgedachte seine Entschliessung auch um deswegen vor unschädlich gehalten, weilen die gütliche Tractaten, so lang sie zu keinem Schluß, mit beyderseitiger Bewilligung, gekommen, unverfänglich sind, und in des Raths Willkühr gestanden, den Modum und die Conditiones vorzuschreiben, und wann die Reformirte solche nicht annehmen wollen, von denen gütlichen Handlungen wieder abzugehen, und dem Recht seinen Lauf zu lassen. Und verschweigen.

Quoad 10) die Reformirte, gefährlicher Weiß, daß sie sich, zuerst, wegen der gütlichen

Tra-

Tractaten angemeldet, und den 13. Julii 1747. vermittelst eines übergebenen Memorials, bey dem Rath nachgesuchet, daß er einige Deputatos ernennen und ihnen, Reformirten, erlauben mögte, solchen Deputatis Vergleichs-Vorschläge zu thun, und sie darauf den 17. Julii 1747. würcklich solche Vorschläge schriftlich übergeben, worüber sich aber der Rath mit ihnen gar nicht weiters eingelassen, als daß er ihnen den 17. Novembris 1747. münd- und schriftlich, unter hinlänglicher Reservation, bekannt machen lassen, daß wann sie mit einer Kirche vor dem Thor, zur Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls, sich begnügen wolten, ihnen solche Kirche, ausser Schuldigkeit, gestattet, und die eigentliche Conditiones eröfnet werden solten, und ist auch ein mehreres mit ihnen niemahls tractiret worden, und hat es mit dem angeblichen Raths-Concluso vum 1. Augusti 1747. diese wahre Beschaffenheit, daß solches, vermög der beygesetzten Rubricæ oder Notæ marginalis, ein bloses Project gewesen, und in keiner andern Absicht, als daß es ein Objectum deliberationis, bey denen vorzunehmenden Conferentzien mit denen interessirten Corporibus und Collegiis, abgeben sollen, und zwar hauptsächlich aus der Ursach, weilen damahls Reformati sich geäussert, daß sie nebst der Kirchen- auch zugleich die höchst-wichtige, den modum collectandi extraordinarium betreffende Sache, gütlich beylegen wolten, entworffen, allein sobald der Rath sowohl des E-

vangelisch-Lutherischen Ministerii und beyder Bürgerlichen Collegiorum Widerspruch, als auch der übrigen Evangelisch-Lutherischen Burgerschafft Mißvergnügen, darüber wahrgenommen, sogleich darvon wieder abstrahiret worden; und kan dieses Project um so weniger denen Reformirten den geringsten Vortheil bringen, als sie solches nicht von dem Rath erhalten, noch selbiger jemahlen darüber sich in einige Tractaten mit ihnen eingelassen, sondern die Reformirte es, durch unerlaubte strafbare Weege, ausgekundschaft- und bekommen haben, und sie das vermeyntliche Original, wornach die bey ihrem Abdruck sub Num. 2. befindliche verfälschte Abschrifft vidimiret seyn soll, vorzuzeigen sich nicht getrauet, und um solche von ihnen verlangte Production zu hemmen, eine frevelmüthige Appellation ergriffen haben. Es ist solchemnach ein grundfalsches Vorgeben, daß der Rath mit denen Reformirten einige gütliche Handlung, wegen einer Kirche in der Stadt, gepflogen, oder er ihnen eine Kirche innerhalb der Stadt eingestanden habe, aber solcher Vergleich um deswegen nicht zum Stand gekommen seye, weilen die beyde Burgerliche Collegia darzu nicht hätten stimmen wollen, und ist ebenfalls ohnerfindlich, daß der Rath desfalls denen Burgerlichen Collegiis Remonstration gethan haben solle, und sind die in der gegentheiligen Specie Facti enthaltene häufige Unwahrheiten in denen darüber gefärtigten und bey dem den

24. Febr. 1748. zu Regenspurg ebenfalls dictirten Begleitungs-Mamorial, befindlichen Magistratischen Anmerckungen, überflüßig entdecket und abgefertiget, und

Quoad 11) in vorgedachten Magistratischen Memorial vom 24. Febr. 1748. pag. 32. 33. 34. 35. 36. und 37. die vermeyntliche Ursachen, warum die Reformirte keine Kirche vor dem Thor annehmen könnten, überhaupt gründlich beantwortet, und insonderheit dargethan worden, daß die Reformirte nicht leicht zu besorgen hätten, daß wann sie nahe vor dem Thor einen steinernen Kirchen-Bau ausführen, solcher von dem liederlichen Gesindel werde in den Brand gestecket werden, und alte oder kränck- uud schwächliche Persohnen nahe vor dem Thor mit eben der Bequemlichkeit, als wann eine Kirche an einem entlegenenen Ort innerhalb der Stadt, erbauet wird, ihrem Gottesdienst abwarten könnten, und ist allerdings als ein unerträglicher Ubermuth der Reformirten anzusehen, daß sie nunmehro sich nicht schämen vorzugeben, als ob durch Annehmung einer Kirche vor dem Thor, worum sie ehedem und noch unter der nächstvorigen Kayserlichen Regierung sich ängstiglich beworben, ihre Umstände verschlimmert und dadurch gegen die burgerliche Pflichten gehandelt würde. Man läst auch dahin gestellet seyn, warum die Reformirte, in dieser von ihnen vorhero selbsten bey der allgemeinen Reichs-Versammlung betriebenen Sache, an das Hochlöbliche

Cor-

Corpus Evangelicorum sich gewendet, und dadurch die Catholische und Protestirende Reichs-Stände mit einander zu collidiren gesuchet haben, und ist in dem Magistratischen Antwort-Schreiben genüglich dargethan, daß das per meras sub- & obreptiones erschlichene an sich Höchst-respectirliche Vor- oder Anmahnungs-Schreiben, Hochgedachten Corporis Evangelicorum zur Güte dem Rath in der Haupt-Sach, als worüber keine Deliberation oder Umfrag vorgegangen, nicht nachtheilig seyn könne, und hat der Rath

Quoad 12) ehe er noch einmahl von dem bey dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum von denen Reformirten nachgesuchten und erlangten Anmahnungs-Schreiben zur Güthe einige Nachricht erhalten, bey dem Hohen Reichs-Convent eine weitere Vorstellung zu thun vor nöthig erachtet, weilen die Reformirte den 17. Novembris 1747., als ihnen die auf ihre Vergleichs-Vorschläge abgefaßte Magistratische Resolution bekannt gemacht worden, sich alsbalden erkläret, das sie bey einem Hochlöblichen Reichs-Convent ihre Gerechtsame, ohn allen Zeit-Verlust, mit verdoppelten Kräften, betreiben wolten, und kurtz darauf zwey Gevollmächtigte nacher Regenspurg abgeschicket haben, es hat aber der Rath an der von dem Burgerlichen Ausschluß oder denen Ein und Fünfziger verfasten und ex adverso angeführtrn so rubricirten: Kurtzgefaßten standhaften Ausführung rc. wegen

gen einiger darinnen enthaltenen bedencklichen Expressionen keinen Antheil genommen.

Quoad 13) Haben die Reformirte schon lang vorher, ehe an eine gütliche Handlung gedacht worden, und zwar allschon den 23. December 1746. ein so rubricirtes: Gemüßigtes demüthigstes Gegen-Memorial und Bitten 2c. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung übergeben und darinnen gebethen:

„ Daß nur Hochgedachte Reichs-Ver-
„ sammlung den Magistrat in dem nemlichen
„ Weeg, welchen er zur Entscheidung dieser
„ Sach gewählet, und sie ihrer seits, zu Ab-
„ kürtzung alles weitläuftigen Umgangs,
„ nachzuhängen kein Bedencken hegeten, mit
„ dem ergriffenen Recurs ohne längeren An-
„ stand gäntzlich ab- und zu Leistung seiner
„ Gebühr, und Festhaltung der von seinen
„ Vorfahren auf das bündigste ertheilten Zu-
„ sage, anzuweisan, mithin bey Ihro Kay-
„ serlichen Majestät gutächtlich darauf anzu-
„ tragen geruhen wolte, damit durch Dero
„ allerhöchste Autorität, omni meliori mo-
„ do, und etwa durch eine speciale, nach
„ Maaßgab der Reichs-Gesetzen anzuord-
„ nende Ständische-Commission, der Rath
„ dasjenige Factum wieder zu præstiren an-
„ gehalten werden mögte, worzu sich seine Vor-
„ fahren, durch einen wohlbedächtigen Schluß
„ auf das theuerste verbunden hätten. „

Ja

Ja es haben noch weiters die Reformirte in einem den 31. Januarii 1748. zu Regenspurg übergebenen Memorial, wie auch in dem von ihnen selbst angezogenen Pro Memoria, gebethen:

„ Daß der hochlöbliche Reichs-Convent
„ diese Angelegenheit, bey Sr. Römisch-Kay-
„ serlichen Majestät, durch ein allerunterthä-
„ nigstes Reichs-Gutachten dahin zu recom-
„ mendiren geruhen wolte, daß ihnen, Re-
„ formirten, brevi manu, & omni meliori
„ modo, zu dem Exercitio Religionis bin-
„ nen denen Ring-Mauern der Stadt Franck-
„ furt verholffen werden möge;

und scheinen sie vergessen zu haben, daß sie bey dem hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath eine nichtswürdige Spolien-Klage angestellet, und in ihrem Gegenbericht vom 25. Augusti 1735. das Possessorium zu erledigen, und den Magistrat mit seinem Gesuch ad Petitorium zu verweisen, gebeten, indem sie sonsten alsbald hätten begreiffen müssen, daß nach ihren selbst eigenen Principiis nicht in Petitorio, sondern bloß in Possessorio, hätte gesprochen, und der Status ultimæ possessionis, wie sich solcher in Anno 1601. befunden, attendiret werden müssen, dagegen man aber, Magistratischer Seits, in denen sowohl bey hochgedachtem Kayserlichen Reichs-Hofrath, als beym hochlöblichen Reichs-Convent übergebenen Handlungen, und respective Memorialien, unwiderleglich dargethan hat, daß die Decision gegenwärtiger Kir-

chen-Sache, lediglich aus dem Articulo VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ hergenommen, und nach solchem Articul, wann Protestantes miteinander zu thun haben, alles in dem Stand, wie es sich tempore conditæ Pacis befunden, gelassen werden müsse, und allenfalls die Interpretatio authentica hujus Articuli vor Ihro Kayserliche Majestät und das Reich gehöre.

Quoad 14) ist eine grundfalsche Beschuldigung, daß der Magistrast das in procinctu gewesen seyn sollende Reichs-Gutachten, ex diffidentia causæ, zu hintertreiben gesucht, und, in solcher Absicht, zu Fortsetzung der gütlichen Tractaten, dergestalt, daß denen Reformirten eine Kirche in der Stadt nachgegeben werden wolle, sich anerboten habe, sondern es ist vielmehr in facto richtig, daß im Monat Martio 1748. ohnvermuthet des höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Gesandten, Grafen von Cobenzels Excellenz, von freyen Stücken, gegen einige Magistratische Deputirte sich zu Fortsetzung der gütlichen Tractaten, in loco Franckfurt, würden authorisiret werden, und derowegen dem zu Führung des Franckfurtischen Voti, und Betreibung der Reformirten Kirchen-Sache, im Februario 1748. nacher Regenspurg abgeordneten Stadt-Franckfurtischen Syndico, unterm 16. Martii 1748. nachstehender Auftrag geschehen,

„ Daß, nachdeme des Kayserlichen Herrn
„ Gesandten, Grafen von Cobenzels Excel-
„ lenz, vor Dero Abreise nacher Maynz, dem
„ Ma-

„ Magistrat bekannt machen lassen, wasge-
„ stalt Jhro Kayserliche Majestät Hoch-De-
„ nenselben allergnädigst anbefohlen, einen
„ Versuch zu thun, ob sie die Reformirte
„ Kirchen Sache nicht in der Güte beylegen
„ könten, die Reformirte auch bey hochgedach-
„ ter Sr. Excellenz sich gemeldet haben, und
„ der Rath vor allen Dingen den Antrag des
„ Kayserlichen Herrn Gesandten, und den
„ Erfolg, was durch Dero hohe Vermitte-
„ lung zu Franckfurt auszurichten seyn mögte?
„ abzuwarten, sowohl für rathsam, als mit
„ der Jhro Kayserlichen Majestät schuldigen
„ allerunterthänigsten Verehrung einstim-
„ mend erachte, und folglich er sich nicht im
„ Stande befinde, vor der Hand, wegen ei-
„ nes Vergleichs, einen endlichen Schluß zu
„ fassen, er (Syndicus) die mündliche thun
„ solte, daß Magistratus, jedoch allenfalls
„ ohne Nachtheil der Haupt-Sache, den güt-
„ lichen Vergleich fortzusetzen zwar geneigt
„ seye, und bey der Quæstione An? keinen
„ Anstand habe, jedoch derselbe, in Betracht
„ obgedachter Umständen zu einer hochansehn-
„ lichen Reichs-Versammlung, des gehor-
„ samsten Vertrauen lebe, daß Hochdieselbe
„ so lang, bis man absehen könne, wie weit
„ man zu Franckfurt mit dem Vergleich kom-
„ men mögte, alles in statu quo lassen, und
„ bis dahin die Sache nicht in Proposition
„ bringen lassen werden. „

Und hat solchemnach nurgedachter Syndicus nicht nur den Inhalt sothanen Auftrags, denen hochansehnlichen Chur- und Fürstlichen Herrn Directorial-Gesandten, als sie ihm auf dem Re- und Correlations-Saal bekannt gemacht, daß, wegen der Reformirten Kirchen-Sache, in denen höheren Collegiis, viele Vota würcklich eingelanget seyen, und die übrige nächstens erwartet würden, sofort diese Sache bald in Proposition kommen würde, und solches dem Reichs-Städtischen Collegio, um sich ebenfalls gefaßt zu halten, bedeutet worden seye, ehrerbietigst vorgetragen, sondern auch aus dem an ihn desfalls abgelassenen Schreiben, wie solches sub Lit. B. hie beygehet, der fürtreflichen Chur-Maynzischen Directorial-Gesandtschaft den 20. Martii 1748. überlieffert, und ist damahls davon, daß denen Reformirten eine Kirche innerhalb der Stadt bewilliget werden wolle, nichts gedacht worden, und kan folglich, wann in die von denen hohen Comitial-Gesandtschafften an ihre höchste und hohe Herren Principales erstattete Berichte etwas anderes, als nur berühret ist, eingeflossen wäre, (wie doch nicht im mindesten erwiesen ist) solches dem Magistrat um so weniger nachtheilig seyn, als obenerwehnter massen die gütliche Tractaten, ehe sie zu einem völligen Schluß mit beyderseitigen Consens gediehen, unverbindlich sind.

Quoad Obmotum 15) Haben die Reformirte, gefährlicher Weiß, verschwiegen, daß sie vermög des sub Lit. C. anliegenden Protocolli

vom

vom 23. und 29. April 1748. bey Sr. Kayserlichen Majestät um Dero allerhöchste Vermittelung angesuchet, und der Rath solche nicht ehender, als bis Se. Römisch-Kayserliche Majestät in einem an des Herrn Grafen von Cobenzels Excellenz erlassenen Kayserlichen Rescript, die allergnädigste Versicherung, daß Allerhöchst-Dieselbe einem oder anderem Theil etwas gegen Recht und Billigkeit zumuthen zu lassen, nicht gemeynet seyen, gethan, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die allerhöchste Kayserliche Vermittelung der Haupt-Sach unnachtheilig seyn solle, angenommen, und diese Reservation alsbald, und ehe er zu einer Abordnung nacher Wien sich entschlossen, derer höchstbetrauten Kayserlichen Herren Ministern Grafen von Cobenzel uud Graf von Palm Excellenz, Excellenz ehrerbiethigst eröfnet, auch sothane Reservation, in der seinem dermahlen sich zu Wien befindenden Abgeordneten ertheilten Vollmacht, und Instruction, wiederhohlet, und letzterer in denen bey der in dieser Sache angeordneten hohen Commission übergebenen schriftlichen Erklähr- und Vorstellungen, sich darauf beständig bezogen hat.

Quoad 16) Wird bey Gegeneinanderhaltung der von denen Reformirten anfänglich zu Franckfurt und nachhero zu Wien beschehenen Vergleichs-Vorschlägen sich sogleich ergeben, daß die Reformirte nicht nur zu Wien über die Kirche ganz neuerlich eine teutsch- und Französische Schule verlanget, sondern auch ihr zu Franckfurt ehe-

dem beschehenes Anerbieten, daß sie a) vor die nachgesuchte Obrigkeitliche Concession, eine Kirche innerhalb der Stadt bauen zu dörffen, Fünfzig tausend Reichsthaler ad Ærarium und b) dem Evangelisch-Lutherischen Ministerio, vor die bishero genossene Jura Stolæ, Fünfzehen tausend Gulden bezahlen, und c) den Collectations-Punct völlig berichtigen wolten, d) die Reformirte in keine Handwercker, worinnen sie sich gegenwärtig nicht befinden, aufgenommen werden, und e) die Copulationes bey dem Evangelisch-Lutherischen Ministerio verbleiben solten, mit Stillschweigen übergangen, und folglich zu Wien mehr als zu Franckfurt begehret, und dagegen nicht einmahl zu denen vorigen Conditionen sich erkläret, und dadurch selbsten zu erkennen gegeben, daß die gütliche Tractaten zu keinem Schluß gekommen sind.

Quoad 17) Hat der Stadt Franckfurtische nacher Wien abgeordnete Syndicus vor sich, nach Anleitung seiner Vollmacht und Instruction, und ohne darüber mit dem Burgerlichen Consulenten zu communiciren, die Erklärung gethan, daß der höchstens auf eine Kirche vor dem Thor, zur Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls, unter billigmäßigen Conditionen, instruiret seye, aber davon, daß der Rath von denen Burgerlichen Collegiis sich nicht trennen wolle oder könne, nichts erwehnet.

Quoad 18) Hat der Rath in seinem auf das allerhöchste Kayserliche Rescript vom 14. Febr.

1749.

1749. abgelassenen allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben, vom 25. Febr. d. a. die Ursachen, warum er denen Reformirten eine Kirche innerhalb der Stadt, seinen obhabenden schweren Pflichten nach, nicht bewilligen könne, und dergleichen Kirche nicht allein dem Franckfurter Stadt-Wesen nicht vorträglich, sondern sogar höchstschädlich und nachtheilig seye? und warum er der Reformirten Gesuch in denen Reichs-Gesetzen nicht gegründet halte? auch warum er die von Sr. Kayserlichen Majestät allergnädigst angesonnene Einsendung der Original-Protocollen allerunterthänigst zu depreciren gemüßiget seye? umständlich angeführet; nicht weniger in seinem zweyten allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben vom 6. Maii 1749. unter der Verwahrung, daß solches nicht zur Consequentz in künftigen Fällen oder sonstigen Nachtheil gereiche, zu mehrer Bezeigung der gegen Se. Kayserliche Majestät hegenden schuldigsten allerunterthänigsten Veneration, und Vernichtigung der Gegentheiligen ohnerfindlichen Ausstreuungen, als ob, bey der fürgewesenen Deliberation, nach deren Maaßgebungen sein sich zu Wien befindender Abgeordneter die von ihm den 14. Januarii 1749. bey der Hohen Kayserlichen Commission, übergebene Erklärung zu thun angewiesen worden, der Schluß nicht nach denen Majoribus abgefasset worden seye, bey seinen obhabenden theuren Eyd und Pflichten allerunterthänigst versichert, daß von denen drey und

vierßig Rathsgliedern nur sechs und dreyßig, (weilen die sieben unpäßlich oder sonsten verhindert gewesen) votiret, und ihrer siebenzehen oder die Majora zum höchsten auf eine Kirche vor dem Thor, dreyzehen auf eine von Sr. Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu erbittende allerhöchste Interpretationem authenticam, welche die in Rescripto Clementissimo Cæsareo vom 23. Decembr. 1733. gemeldete Interessirte seyen? und quo effectu sie vernommen werden solten? sodann vier auf eine weitere Conferenß, mit denen allschon angehörten burgerlichen Collegiis und Corporibus, gestimmet, die zwey übrige aber vota singularia geführet, und kein einiger von denen Votanten, auf die Gestattung einer Kirchen innerhalb denen Ringmauren der Stadt seine Meynung eröfnet, mithin die Reformirte, sich bey der angezogenen Discrepanß der Meynungen, nicht des geringsten Vortheils zu rühmen hätten.

Gleichwie aber

Quoad 19) der Rath zu Franckfurt, in so fern nicht, nach der von ihm annoch jederzeit zu Ihro Kayserl. Maj. angestammten Welt-gepriesenen allerhöchsten Justiß-Liebe hegenden allerunterthänigsten Hofnung, die an sich allertiefst zu venerirende aber von denen Reformirten per meras sub & obreptiones ausgewürckte Kayserl. Rescripta gemildert, und abgeändert, und dem Recht der stracke Lauf gelassen werden wolte, seinen aus höchster Noth, und vermög seiner wegen

gen Aufrechthaltung der Stadt Franckfurtischen Gerechtsamen aufhabenden schweren Eyd und Pflichten, und mit schuldigster Beobachtung des Ihro Kayserl. Maj. gebührenden allerunterthänigsten Respects, und Gehorsams, und der vor die allergnädigst angeordnete Hohe Hof-Commission oder Deputation, tragenden geziemenden Veneration und Hochachtung, eventualiter ergriffenen und bis anhero, um vorhero alle mögliche glimpfliche Rettungs-Mittel zu tentiren, in suspenso gelassenen aber nunmehro von denen Reformirten selbsten betreibenden Recursum ad Comitia, ordentlich verfolgen, und das gewöhnliche Beschwerungs-Memorial nächstens übergeben lassen, auch darinnen den wahren Verlauf was bey vorbelobter Commission vorgegangen, und die vor sich angeführte standhafteste Entschuldigungs-Gründe, warum er sich zu Einsendung der Votorum singulorum, und zu einer Reformirten Kirche in der Stadt nicht bequemen können, vortragen und eröfnen wird;

Also lebet

Quoad 20) der Rath, bey so bewandten Umständen, der tröstlichen gerechtesten Hofnung, daß die Höchste und Hohe Herrn Stände diese wichtigste Religions-Sache, nach der Absicht der Reformirten, nicht übereilen, sondern so lang, bis sich nächstens zeigen wird, ob nicht die vor allerhöchst gedachte Kayserliche Rescripta, allersubmissest gebetener massen, wieder aufgehoben

hoben werden, und dem Recht sein stracker Lauf, nach klarer Vorschrifft der Kayserlichen Wahl-Capitulation, gelassen wird? oder ob widrigenfalls vorgedachten Recurs ad Comitia zu befolgen nöthig seye? der ihren vortreflichen Comitial-Gesandtschafften zu ertheilenden Instructionen einen kleinen Anstand geben zu lassen, gnädigst und gnädig geruhen werden.

(Die Beylagen hierzu werden in dem nächsten Theil erscheinen.)

§. 2.

Weiter melde ich vorläufig, daß noch weiter in dieser Sache zum Vorschein gekommen seynd: 1. ein rechtliches Bedencken und 2. ein unthl. Pro Memoria; beyde zum Vortheil derer Reformirten: Wie aus denen folgenden Stücken mit mehrerem zu ersehen seyn wird.

Neue
Berichte
von
...gions-
...chen.

... Theil.

... am Mayn.

... Heinrich Hutter 1751.

hoben werden, und dem Recht sein stracker Lauf, nach klarer Vorschrifft der Kayserlichen Wahl-Capitulation, gelassen wird? oder ob widrigenfalls vorgedachten Recurs ad Comitia zu befolgen nöthig seye? der ihren vortreflichen Comitial-Gesandtschafften zu ertheilenden Instructionen einen kleinen Anstand geben zu lassen, gnädigst und gnädig geruhen werden.

(Die Beylagen hierzu werden in dem nächsten Theil erscheinen.)

§. 2.

Weiter melde ich vorläufig, daß noch weiter in dieser Sache zum Vorschein gekommen seynd: 1. ein rechtliches Bedencken und 2. ein unthl. Pro Memoria; beyde zum Vortheil derer Reformirten: Wie aus denen folgenden Stücken mit mehrerem zu ersehen seyn wird.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Neue Berichte von Religions-Sachen

Bd.: 3

Franckfurt am Mayn (1751)

J.publ.g. 498 b-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560376-7
VD18 80514952-001